

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 141 (1973)
Heft: 39

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fragen der Theologie und Seelsorge
Amtliches Organ der Bistümer Basel,
Chur, St. Gallen, Lausanne—Genf—
Freiburg und Sitten

39/1973 Erscheint wöchentlich 27. September 141. Jahrgang Druck und Verlag: Rieber AG Luzern

Kirche – Unfehlbarkeit – Amt

Die Erklärung der Glaubenskongregation «Mysterium ecclesiae» und die Thesen von Hans Küng

Vorüberlegungen:

Küng steht nicht allein

Obwohl im jüngsten Erlass der Kongregation für die Glaubenslehre — «Mysterium ecclesiae» vom 24. Juni 1973 — der Name von Professor Hans Küng (Tübingen) nicht genannt wird, steht inzwischen fest, dass das Dokument aus den zwei von 1968 und 1971 gegen Küng bei dieser Kongregation anhängigen Verfahren hervorgegangen ist. Sowohl die Stellungnahme des Konsultors der Glaubenskongregation, Titularerzbischof J. Schröffer, zu diesem Dokument wie auch diejenige der Deutschen Bischofskonferenz vom 5. Juli 1973 lassen keinen Zweifel daran bestehen, dass vornehmlich die Thesen dieses Theologen gemeint sind (vgl. Deutsche Tagespost Nr. 82, 10. Juli 1973, S. 7–9). Wer aber die innerkatholische theologische Diskussion der letzten Jahre verfolgt hat, wird kaum der irrigen Meinung verfallen, Küng alleine sei der Adressat des Erlasses der Glaubenskongregation. Küng hat vielmehr in dem zur Debatte stehenden Fragenkomplex eine bestimmte Problemstellung zur Sprache gebracht, die viele direkt, aber eine noch grössere Anzahl von Amtsträgern und Gläubigen indirekt in der ganzen Kirche überall dort beschäftigt oder betrifft, wo eine Konfrontation mit der auch ausserhalb der Kirche gesuchten neuen Verhältnisbestimmung von Autorität und Freiheit stattfindet. Namen und Zahlen derjenigen, die sich offen für Kungs Thesen ausgesprochen haben, sind bekannt. Wie gross aber die schweigende Masse ist,

die hinter ihm steht oder die mehr oder weniger reflex dem Trend, den er thematisiert hat, beipflichtet, lässt sich nur ahnungsweise schätzen. Wer den konkreten kirchlichen Vollzug auf den verschiedenen Ebenen heute aber näher kennt, wird im Schätzungsergebnis nicht kleinlich sein können! Schon von daher sind die in «Mysterium ecclesiae» angesprochenen Probleme behutsam zu prüfen und in ihrer Tragweite nicht zu unterschätzen.

Sachlichkeit kommt vor Leidenschaft

Ist folglich Sachlichkeit und die damit im Glaubensbereich notwendig verbundene Unvoreingenommenheit im «sentire cum ecclesia» erstes und höchstes Gebot, so könnte man leicht geneigt sein zu bedauern, dass gerade der leidenschaftliche und in letzter Zeit öfters zur Emotion neigende H. Küng zum Sprecher in dieser wichtigen Frage geworden ist. Auch wenn niemand dem Tübinger Professor das Verdienst abstreiten wird, Dinge gesagt zu haben, die unbedingt wieder einmal in der katholischen Kirche vernehmlich und mit aller Deutlichkeit gesagt werden mussten, würde mehr als einer, dem gerade diese Dinge wichtig sind und die Sachlichkeit der Diskussion ein Anliegen ist, heute seinen Namen lieber aus der Kontroverse gestrichen wissen. Wobei aber nicht zu vertuschen ist, dass nicht wenige andere der Auffassung sind, dass ohne die leidenschaftlichen Ausbrüche Kungs bestimmte Anliegen sich nie hätten Ohr verschaffen können.

Wer hier auch Recht haben möge, sei

vorerst dahingestellt. Fest steht, dass die Diskussion vorbelastet ist, dass aber Küng deswegen jetzt nicht aus der Diskussion herausgemogelt werden kann. Der nüchterne Boden der Sachlichkeit muss trotz dieser Erschwernisse gesucht und gefunden werden. Soll der Austausch fruchtbar und wirklich weiterführend sein, so müssen vielfach noch echte Argumente an Stelle von Emotionen treten, und zwar auch unter Verzicht auf die Geltendmachung persönlicher Erfahrungen unter erdrückendem autoritären oder verletzendem antiautoritären Gebaren des andern. Verzicht, der nicht immer schmerzlos ist. Das ist der erste Punkt, an dem wohl festzuhalten ist.

Die Pflicht des Lehramtes

Ein zweiter Punkt der Vorüberlegungen ist mit der Tatsache gegeben, dass man

Aus dem Inhalt:

Kirche — Unfehlbarkeit — Amt

«Nichts anderes zu kennen als Jesus Christus» (1 Kor 2,2)

Diskussion um die Schwangerschaftsunterbrechung —
Klärung einiger Begriffe

Deutschschweizerische Ordinarienkongferenz — ein neues Gremium

Zum Welt-Tierschutztag 1973

Amtlicher Teil

dem Lehramt in diesem Falle kaum das gute Recht strittig machen kann, in die Diskussion eingegriffen zu haben. Erste Reaktionen, die den Erlass als «Abwürgen der Diskussion» bezeichnet haben, wirken bei näherer Betrachtung der Gesamtlage doch recht oberflächlich. Jede unverkürzte katholische Ekklesiologie wird dem Lehramt das Recht, wenn nicht gar die Pflicht, einräumen müssen, in einer theologischen Diskussion, in der bis zum entsprechenden Zeitpunkt zwar viele Argumente, aber noch nicht ein letztes, eindeutig überzeugendes Wort ausgesprochen wurde, das in Erinnerung zu rufen, was in diesem diskutierten Problemkreis zum Unaufgebbaren der katholischen Tradition gehört. Das trifft für «Mysterium ecclesiae» zweifellos zu: einmal dauert die Diskussion jetzt schon einige Jahre, und zwar unter Beteiligung einer Grosszahl namhafter Theologen. Die Mehrzahl der Argumente für und wider dürften tatsächlich schon ausgesprochen sein (vgl. Diskussion um H. Küng «Die Kirche», hrsg. und eingeleitet von H. Häring und J. Nolte [Ökumenische Forschungen — Ergänzende Abteilung kleine ökumenische Schriften 5], Freiburg 1971; Fehlbare? Eine Bilanz, hrsg. von H. Küng, Zürich 1973; Zum Problem Unfehlbarkeit. Antworten auf die Anfrage von H. Küng, hrsg. von Karl Rahner [Quaestiones Disputatae 54], Freiburg 1971; Küng/Rahner, Versöhnliches Schlusswort unter eine Debatte. Publik-Forum, 2. Jg. Nr. 11, 1. Juni 1973, S. 12—15). Die Glaubenskongregation fand sich wahrlich nicht vor eine absolut neue Problematik gestellt, in die sie unbedacht und voreilig eingegriffen hätte, zumal kaum eines der vorgebrachten Argumente nicht schon direkt oder indirekt in der evangelisch-katholischen kontroverstheologischen Auseinandersetzung der letzten Jahrzehnte um das Lehramt vorgekommen ist.

Zum zweiten handelt es sich bei der Erklärung der Glaubenskongregation eindeutig nicht um ein abschliessendes unfehlbares lehramtliches Urteil bezüglich der neueren Fragen (vgl. L'Observatore Romano, Wochenausgabe in deutscher Sprache, 3. Jg. Nr. 28, 13. Juli 1973, S. 3, Sp. 1). Diese können sicher weiter diskutiert werden, allerdings auf der Basis der durch «Mysterium ecclesiae» in Erinnerung gerufenen, schon früher aber mit letzter lehramtlicher Autorität formulierten Aussagen, insbesondere des Vaticanum I. Diese zwei Momente der Berechtigung des Erlasses behalten ihre Gültigkeit, auch wenn man gleichzeitig — und dies sei als Pendant zur Kritik an Küngs Stil gesagt — auch wegen des immer noch reichlich römischen Stils des Erlasses einige Nachsicht üben muss, um unvoreingenom-

men zur Sache zu kommen. Auch hier spiegelt sich das krampfhaft Suchen nach Aussageformen und Möglichkeiten im sich neu ausbalancierenden — aber noch nicht zum Gleichgewicht gekommenen — Spannungsfeld von Autorität und Freiheit.

Drei Themen und ihre Reihenfolge: Kirche — Amt — Unfehlbarkeit

In einem dritten Punkt der Vorüberlegungen sei der in «Mysterium ecclesiae» angesprochene Fragenkomplex kurz als solcher betrachtet. Ganz im Gegensatz zu der einseitigen Hervorhebung der Unfehlbarkeitsfrage durch fast alle dem römischen Dokument unmittelbar gefolgtten Pressemeldungen und Kurzkommunikate ist festzustellen, dass das Dokument drei Hauptthemen behandelt: Kirche, Unfehlbarkeit des obersten Lehramtes der Kirche und kirchliches Amt. Darüber hinaus, dass dies im einzelnen die Themen sind, die H. Küng selber zur Debatte gestellt hat (H. Küng, Die Kirche, Ökumenische Forschungen, hrsg. von H. Küng und J. Ratzinger, Ekklesiologische Abteilung, Band I, Freiburg 1967; H. Küng, Unfehlbar? Eine Anfrage, Zürich 1970; H. Küng, Wozu Priester? Eine Hilfe, Zürich 1971), dürfte es doch allmählich ins allgemeine theologische Bewusstsein eingegangen sein, dass dies nicht drei lediglich nebeneinanderstehende Themen sind, sondern dass sie zutiefst miteinander verbunden sind und einen gesamten Fragenkreis bilden, von dem aus auch erst jedes einzelne der drei voll beleuchtet und mit den verschiedenen Implikationen verstanden werden kann. Auch die Tatsache, dass diese drei Grössen in letzter Zeit so stark in Krise geraten sind, ist am ehesten dadurch zu erklären, dass katholische Normaltheologie allzu lange ihren inneren Nexus und Zusammenhalt vernachlässigt hat. Wohl hat schon das Vaticanum I deutlich die Unfehlbarkeit des obersten Lehramtes von der Unfehlbarkeit der Kirche als ganze abgeleitet und auf sie bezogen, wie aber das hierarchisch gegliederte Amt in diesen Kreis hineingehört als Träger des Lehramtes und als Verkündiger der in der ganzen Kirche gerade durch Verkündigung und Glaubensvollzug erreichten Glaubensgewissheit, wurde erst im Vaticanum II angedeutet. Erst die ökumenische Theologie hat in der Aufnahme der Anfragen der evangelischen und der entsprechenden Beantwortungsversuche der katholischen Theologie letztlich einsichtig gemacht, dass sowohl das katholische Amtsverständnis wie auch die Unfehlbarkeitslehre nur im breitesten ekklesiologischen Kontext verstanden werden können, wobei diese Ekklesiologie massgebend geprägt sein muss von der inkarnatorischen Dimen-

sion, von Heilsgeschichte, Offenbarung und Glaube. Erst dort, wo die ekklesiologische Dimension des Glaubens des einzelnen ernst genommen wird, kann das Amt in seiner Mittlerfunktion und das Lehramt in seiner Notwendigkeit auch für den Glauben des einzelnen richtig eingeschätzt werden. Auch hat sich in der ökumenischen Diskussion herausgestellt, dass in der engeren Verknüpfung dieser Elemente ein ganz wesentliches Proprium des Katholizismus gegeben ist, dem gegenüber die reformatorischen Theologen noch einige Gegenargumente, die H. Küng sehr beherzigt hat, vorzuweisen haben. Jetzt geht es um das innerkatholische Austragen genau dieser Kontroverse, die wohl allzu lange ante portas geführt wurde.

Sowohl H. Küng wie auch das Dokument der Glaubenskongregation haben zweifelsohne im Hinblick auf die Verdeutlichung dieses Sachverhaltes einiges beigetragen. Dies wird man sicher als positives Fazit buchen können, auch wenn gleichzeitig mit aller Deutlichkeit die Frage gestellt werden muss, ob sie die besagten inneren Zusammenhänge wirklich genügend gesehen und ausreichend zum Ausdruck gebracht haben. Wäre in dieser Hinsicht nicht noch ein gutes Stück mehr geboten gewesen? H. Küng hat die Fragen einzeln aufgeworfen im Verlauf mehrerer Jahre; die Glaubenskongregation hat komplexiv in einem Dokument Stellung genommen. Hier hätte man einiges mehr in dieser Hinsicht erwarten können, obwohl zu ihrer Entlastung angeführt werden kann, dass ein nachträgliches Kitten immer schwer ist, besonders in dogmatischen Sachverhalten, bei denen sich im Laufe der Geschichte einzelne Elemente verselbständigt haben und sich in der erlangten Eigendynamik argumenta probantia angeeignet haben, die den weiteren Zusammenhang gefährden oder mindestens vernebeln. Die Glaubenskongregation hat kein theologisches Traktat liefern wollen, sondern vielmehr die unaufgebbaren Momente im diskutierten Komplex erneut ins Bewusstsein zu heben versucht. Dass sie keine theologischen Beweise für diese Elemente der Tradition geführt hat, hat viele in der Diskussion beteiligten Theologen, insbesondere H. Küng selber, zu Recht oder Unrecht enttäuscht. Wo die Glaubenskongregation dagegen eindeutig mehr hätte leisten können im Hinblick auf die Lösung des anstehenden Problems — ohne sich dabei in theologische Kleindispute und wacklige Beweisverfahren zu verwickeln —, ist in der präziseren Nachzeichnung der besagten Zusammenhänge, die zur deutlicheren Darstellung des Ganzen der Kirche als geglaubtes und gelebtes Geheimnis nicht in der

Summierung der einzelnen Elemente, sondern in ihrer gegenseitigen Bedingtheit und Bezogenheit hätte führen können.

Das Anliegen Hans Küngs:

Trotz der soeben angesprochenen Frage, ob H. Küng selber den letzten Zusammenhang der drei von ihm angesprochenen Themen — Kirche, Unfehlbarkeit, Amt — ausreichend erkennt, ist das von ihm in den drei entsprechenden Hauptveröffentlichungen zur Sprache gebrachte Anliegen durchaus auf einen Nenner zu bringen. Alle drei Bücher stehen im Rahmen der nachkonziliaren Überlegungen über Struktur und insbesondere Autorität in der Kirche und werfen ganz offen die Frage auf, wie die Kirche mit ihren ererbten Strukturen — die Küng eher unter dem Gesichtspunkt der Stagnation und Immobilität versteht — ihren Dienst adäquat an der dynamischen Welt von heute leisten kann. Eine Entwicklung sieht Küng blockiert durch ein zu geschlossenes und selbstbezogenes Kirchenverständnis, das absoluten Anspruch auf Alleingültigkeit stellt und jede Hinterfragung durch imminente Selbstlegitimation vereitelt.

Verhältnis zwischen dem Wesen der Kirche und ihrer geschichtlichen Gestalt

Die Frage, was in der Kirche bleiben muss und was sich ändern kann und soll, zieht sich wie ein roter Faden durch fast alle Veröffentlichungen von H. Küng. In «Die Kirche» schreibt er: In der Kirche gibt es ein «Bleibendes», das sich durch die verschiedenen Strömungen und geschichtlichen Kirchenbilder durchhält. Die Kirche hat «... Grundkomponenten und Grundperspektiven, die nicht von ihr selbst stammen, ein ‚Wesen‘, das von ihrem stets bestimmend bleibenden Ursprung her gesetzt ist» (S. 15). Dieses «Wesen» der Kirche kann aber nicht getrennt werden von ihrer jeweiligen geschichtlichen Gestalt, denn die wirkliche Kirche ist in erster Linie ein Geschehen, ein Faktum, ein geschichtliches Ereignis. «Der wirklichen Kirche wirkliches Wesen ereignet sich in der geschichtlichen Gestalt» (ebd. S. 15). Aus diesem Grunde sind für H. Küng Wesen und Gestalt der Kirche einmal *nicht zu trennen* und zweitens aber auch *nicht zu identifizieren*. Seine These lautet: «Das Wesen der Kirche ist also immer in der geschichtlichen Gestalt zu sehen, und die geschichtliche Gestalt immer vom Wesen her und auf das Wesen hin zu verstehen» (ebd. S. 16). Das hiermit aufgestellte Programm kritischer Hinterfragen heutiger Kirchengestalt in der Konfrontation eines jeden Verwirklichungsmoments mit dem «We-

sen» ist umfassend, und Küng führt es in seinen zahlreichen Veröffentlichungen auch ausführlich durch. Aus der Fülle aber greift er zwei Elemente, die in diesem Zusammenhang massgebend sind, heraus, um ihnen seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen: das kirchliche Amt und die Unfehlbarkeit des obersten Lehramtes der Kirche. Beide unterliegen auf einer Seite selber dem geschichtlichen Wandel, sind aber gleichzeitig in ihrem Vollzug bestimmend für die Feststellung dessen, wie in einer geschichtlichen Situation das Wesen der Kirche zu verstehen ist und auch wie die entsprechende geschichtliche Konkretion auszusehen hat.

Zweifelsohne hat Küng damit ein sehr wichtiges und nicht weniger diffiziles Problem gesehen, und man wird ihm grundsätzlich den Dank dafür nicht verweigern, dass er sich ihm voll gestellt hat.

Ein Lehramt ist nötig, seine Ausformungen sind zu hinterfragen

Bezüglich des obersten Lehramtes der Kirche, das in bestimmten Fällen den Anspruch auf Unfehlbarkeit erhebt, stellt H. Küng im einzelnen fest, dass dieses in seinem Selbstverständnis und seiner konkreten Erscheinungsform eindeutig von den geschichtlichen Zeitströmungen mitbestimmt wird. Mit drastischen Zügen malt er den Vorabend der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit im Vaticanum I mit der reichen Palette der dort vorgekommenen geschichtlich bedingten «Menschlichkeiten». Insbesondere in den Irrtümern des kirchlichen Lehramtes sieht Küng einen unwiderlegbaren Beweis für die Verstricktheit desselben in die jeweiligen Zeitströmungen (vgl. Unfehlbar? S. 25–27, 69–108). Trotzdem lässt Küng keinen Zweifel daran aufkommen, dass ein Lehramt und auch ein oberstes Lehramt in der Kirche notwendig ist als echtes Organ der Verkündigung (vgl. ebd. S. 116–122, 181 f.). Gleichzeitig stellt er aber fest, dass dieses Lehramt, um seiner Verkündigungsaufgabe nachzukommen, sich geschichtlich bedingter und wandelbarer Formen bedienen muss, insbesondere der Sprache. Es kann das zu verkündende Wort nur in menschliche Sätze fassen (vgl. ebd. S. 116 f.), die zwar das bleibende «Wesen» des Glaubensgutes signalisieren können, aber wiederum in ihrer geschichtlichen Bedingtheit immer die Gefahr in sich bergen — insbesondere in den Fällen, wo ihnen der Anspruch auf Unfehlbarkeit anhaftet — eine geschichtliche zeitbedingte Form oder Konkretion dieses Glaubens zu zementieren.

Dass in diesem Prozess die immer erneut notwendige Hinterfragung der Gestalt auf das Wesen hin schwierig ist, liegt auf

der Hand. Die Wahrheit der Kirche kann in diesem Zirkel zu leicht mit der Wahrheit Gottes identifiziert werden. Und gerade gegen diese Gleichsetzung wendet sich Küng mit Vehemenz (vgl. ebd. S. 114 f.) und bemüht sich gleichzeitig um ein neues Verständnis dessen, was Unfehlbarkeit bedeutet.

Bedarf die Unfehlbarkeit unfehlbarer Sätze? Küng: nein

Wenn, so argumentiert Küng, die Unfehlbarkeit der päpstlichen Kathedralentscheidungen von der der Kirche als ganzer verheissenen Infallibilität abgeleitet ist, dann muss die Frage gestellt werden, ob man von dieser neutestamentlichen Infallibilitätsverheissung tatsächlich auf infallible Sätze im einzelnen folgern kann. Anders: Ist die Unfehlbarkeit des obersten Lehramtes der Kirche überhaupt auf infallible Sätze angewiesen? Weiter: gibt es überhaupt die Möglichkeit von Sätzen, die von vornherein unfehlbar sein müssen etwa dadurch, dass sie vom Lehramt ausgesprochen werden (ebd. S. 122 f.)? Es geht Küng weder um die Notwendigkeit dogmatischer Sätze — die er in keiner Weise bestreitet — noch um die Möglichkeit de facto irrtumsloser Sätze, sondern um die Frage, ob es Sätze geben kann, die grundsätzlich nicht irrig sein können. Was er in Frage stellt, ist also der a priori unfehlbare Akt der Kathedralentscheidung, der zu a priori unfehlbaren und darum irreformablen Sätzen führt. Das ist der eigentliche Inhalt von Küngs berühmt gewordener «Anfrage». Die Antwort, die Küng selber auf die Frage gibt, lautet: quod non. Es gibt diese a priori unfehlbaren Sätze nicht, und die Kirche samt ihrem Lehramt ist auch nicht auf sie angewiesen, um der ihr gegebenen Verheissung des Bleibens in der Wahrheit nicht verlustig zu werden.

Dieses Ergebnis von H. Küng wurde unterschiedlich aufgenommen. Einige Argumente und Ausführungen haben sich als durchaus fruchtbar und bedenkenswert erwiesen. Andere dagegen haben nicht geringen Widerstand bei vielen Theologen hervorgerufen. Was hat aber Küng selber mit den soeben genannten Argumenten im Hinblick auf sein Gesamtanliegen der grösseren Dynamisierung der Kirche gewonnen?

Küng macht der Kirche nicht das Recht strittig, den Versuch zu unternehmen, das ihr vorgegebene eigene «Wesen» immer neu darzustellen und zu interpretieren. Er bestreitet nicht, dass es ein Lehramt in der Kirche geben muss, das das «Wesen» des Glaubens heute deutet. Was er der Kirche dagegen nicht zugesteht ist, dass sie mit dieser Deutung des «Wesens», d. h. mit der dogmatischen Ausformulierung auch die letzten

Massstäbe für die geschichtliche Konkretion dieses «Wesens» für heute und morgen setzt. Damit versetzt er die lehrende Kirche mehr in die Rolle desjenigen, der die Zeit deutet, die «Zeit» selber aber will er mehr dem *chairoi*, dem freien Wirken des Geistes, überlassen. Küng ist der Überzeugung, damit die Kirche in wesentlichen Stücken von ihrer Selbstbezogenheit befreien zu können.

Keine Ämter, sondern Dienste

Nicht viel anders geht Küng in der Frage des Amtes vor. Mit einiger Radikalität stellt er zur Debatte: «Wozu Priester? Was soll überhaupt in der Kirche von heute ein besonderes kirchliches „Amt“? Was soll in einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft eine Gegenüberstellung von Amt und Volk, „oben“ und „unten“, Sprechenden und Hörenden, Befehlenden und Ausführenden, Gebenden und Empfangenden?» (vgl. Wozu Priester?, S. 11). Küng gibt allerdings gleich zu, dass mit dieser heutigen Fragestellung noch nicht das letzte Kriterium für die Lösung der Amtsfrage gegeben ist, auch wenn die gesellschaftliche Entwicklung ein wichtiges Moment für das jeweilige Amtsverständnis ist. Über der geschichtlich bedingten Problemstellung stehen die «Urdaten des Christentums», dasjenige, was ein für allemal in Jesus geschehen ist und bilden «... jenes bleibende Wesen der kirchlichen „Ämter“, welches sich in allen ständig wechselnden Gestalten und in allem Unwesen durchhält...» (vgl. ebd. S. 12).

Im konkreten geschichtlichen Vollzug lassen sich für Küng die Variablen und Konstanten des Amtsverständnisses erkennen. Eine wesentliche Konstante sieht er darin gegeben, dass Kirche Gemeinschaft der Glaubenden in Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit ist (vgl. Wozu Priester?, S. 17 f.). Das bedeutet keine Gleichschaltung und Einförmigkeit (ebd. S. 26), und es gibt durchaus eine Pluralität der Dienste in der Kirche. Ausgeschlossen ist aber eine Beeinträchtigung der Unmittelbarkeit des einzelnen Gläubigen zu Gott durch eine zwischengeschaltete kirchliche Autorität (ebd. S. 18). Küng sieht diesen Sachverhalt im Neuen Testament reichlich belegt (ebd. S. 26—40). Er findet dort kein Priestertum, sondern einen Leitungsdienst, keine Ämter, sondern *Dienste*. Seine diesbezügliche Kernaussage, die auch deutlich seine Intention erkennen lässt, lautet: «... im Gegensatz zum „Amt“ ist der Begriff „Dienst“ a) im Neuen Testament terminologisch gedeckt und sachlich begründet; b) als funktionaler Begriff nicht dem institutionalistischen Missverständnis ausgeliefert; c) schon in seinem Wortsinn eine Forderung zum Dienst,

auf die jeder Funktionsträger in der Praxis behaftet werden kann; d) in seinem Missbrauch somit durchschaubar» (ebd. S. 29). Küng stellt fest, dass dieser neutestamentliche Sachverhalt im Verlauf der Kirchengeschichte reichlich verdunkelt wurde (ebd. S. 41 f.) und dass erst das Vaticanum II die Ansätze des Ursprünglichen teilweise wieder zur Geltung gebracht hat (ebd. S. 46). Die heutige Krise des Amtes zwingt aber zu tiefgreifenderen Überlegungen. Grundsätzlich müssen die «Variablen» des Problems, die durch die heutige Situation gefordert sind, stärker berücksichtigt werden. Nach Küng kann und muss sich folgendes am kirchlichen Leitungsdienst ändern: es muss nicht vollamtlich sein, nicht standesmäßig gesichert, nicht unbedingt akademisch gebildet, nicht zölibatär, nicht ausschliesslich männlich sein (ebd. S. 62—68). Einen Widerspruch zwischen diesen Variablen und den neutestamentlich gebotenen Konstanten sieht Küng nicht.

Vollmacht, die keine mehr ist

In diesem Zusammenhang stellt Küng auch die Frage nach der Vollmacht des kirchlichen Leitungsamtes. Im Dienste am Evangelium und an der Gemeinde sieht er eine echte Vollmacht gegeben, die sich deutlich unterscheiden lässt von einer falschen Herrschaftsausübung. «Oberste Norm für die Ausübung der Autorität in der Kirche Christi muss die

neutestamentliche Botschaft im Horizont der je neuen individuellen und gesellschaftlichen Situation sein» (ebd. S. 85). Im Bereich des Prinzipiellen bejaht Küng durchaus eine echte Vollmacht des kirchlichen Leitungsdienstes (ebd. S. 83—89). Um so näher er aber der Beschreibung dessen kommt, wie heute konkret dieser Leitungsdienst aussehen kann, um so weniger bleibt davon übrig. Am Schluss ist der Priester lediglich noch der «autoritative Sprecher der Gemeinde», «Inspirator, Moderator, Animator der Gemeinde», er kann sogar zu einer «Symbolgestalt der Gemeinde» werden (ebd. S. 100—108).

Diese enttäuschende Schlussengführung in einem Buch, das andererseits fruchtbarer Anregungen nicht entbehrt, lässt doch sehr stark vermuten, dass das Leitmotiv zu stark die Konklusionen beeinflusst hat. Es geht Küng auch hier ganz eindeutig darum, «... die geschichtliche Relativität nicht nur der faktischen Ausgestaltung des kirchlichen Dienstes, sondern auch seiner dogmatischen Ausformulierung...» zu beweisen (ebd. S. 47). Ist dies aber der einzige mögliche Weg, um die Dynamisierung der Kirche zu erreichen? Die römische Glaubenskongregation gibt in ihrer Erklärung «*Mysterium ecclesiae*» deutlich zu verstehen, dass im Küngschen Versuch zu viele unaufgebbare Momente des katholischen Glaubensgutes ungebührlich verkürzt werden.

(Fortsetzung folgt)
Hans-Jörg Urban

«Nichts anderes zu kennen als Jesus Christus» (1 Kor 2,2)

Predigt anlässlich der hl. Messe der Synode in Bern am 9. September 1973

Eines schönen Tages kam für die Intelligenz von Athen, die Weisen, die Philosophen, die Gelehrten die grosse Chance, die Stunde der Gnade. Sie durften einen anhören, der eine aussergewöhnliche Erfahrung in der Begegnung mit dem Herrn hatte, nämlich den hl. Paulus. Aber sie haben nicht auf ihn gehört. Sie hätten wohl aufgehört, wenn er ein anderes Thema gewählt hätte, wenn er über die aktuellen Weltprobleme oder über philosophische Fragen gesprochen hätte (es ist nichts Schlechtes, in Philosophie zu machen!) Aber dieser Mann da, «jämmerlich und unscheinbar», von kränklichem Aussehen, dieser Mann sprach zu ihnen über unvernünftige Dinge, nämlich über die Auferstehung der Leiber: es war entschieden Zeitverlust ihm zuzuhören. Ja, wenn er Dichter zitiert und von einem «unbekannten Gott» spricht, das ver-

dient Aufmerksamkeit. Aber er masst sich an, von einem anderen Leben, von einer anderen Welt zu sprechen (d. h. von all dem, was sein Herz erfüllte), und er sagt dies in Ausdrücken, die den Ohren weh tun. Nein, genug davon. Es ist besser wegzugehen, er langweilt uns. Kehren wir zu unseren Geschäften zurück.

Sie wissen es, liebe Brüder, der hl. Paulus, der ja auch ein menschliches Fühlen hatte, war darob tief verletzt, nicht gegen jene war er aufgebracht, sondern über sich selbst war er betrübt. Weil er nicht die Worte hatte finden können, weil er nicht die Sprache hatte erfinden können, weil er es nicht herausgebracht hatte wie man zu Menschen spricht, die doch gewiss nicht schlecht waren (sie bedienten sich ja ihrer Intelligenz, um die Geheimnisse des Seins zu erforschen). Er, Paulus, der doch Gott begegnet war

und aus ihm lebte, er hatte jene einfachen Worte nicht finden können, die ihre Herzen und ihren Verstand anzurühren vermochten. Daher diese Enttäuschung, die Enttäuschung des Apostels, die Enttäuschung aller Apostel: man wird nicht verstanden, man hört nicht auf uns, man spricht wie ins Leere, wie in einen Nebel hinein.

So geht er denn weg. Er verlässt Athen, die Hauptstadt, Stadt der Gelehrten, Stadt der Intellektuellen; er begibt sich nach Korinth in die Stadt der Kaufleute, der Barbaren, der Prostituierten, in eine internationale Stadt, in die Stadt des Verkehrs und des Geldes. Und wie er in Korinth ankommt, beschliesst er, in Zukunft von nichts anderem zu sprechen als von Jesus, und zwar vom «gekreuzigten Jesus».

Wenn wir den hl. Paulus von Jesus Christus, dem Gekreuzigten, sprechen hören, dürfen wir niemals vergessen, dass er ihn gesehen hat, nicht als Gekreuzigten, sondern als den auferstandenen Christus in seiner ganzen Freude und Herrlichkeit. Nicht den Tod verkündet er, sondern die Freude, die Gewissheit, dass Christus lebt.

Paulus wird seine Worte nicht mehr berechnen, er wird seine Ausdrücke nicht mehr abwägen, nie mehr aber wird er aufhören, den Namen Jesu zu nennen, hoffend, dass dieser Name die Herzen aller rechten Menschen, der Frauen, der Kinder und aller Armen, die halb unbewusst Gott suchen, anrühren werde. «Jesus», das wird sein Wort sein, ohne Ende. Er wird auf das Kreuz Jesu hinweisen, das nunmehr für immer verklärte Kreuz Jesu, und er wird uns sagen: *Das hier ist der Weg, das hier ist die Antwort, die Antwort auf all eure Fragen, auf die persönlichsten und drängendsten Fragen. Das ist die Antwort, vielleicht nicht gerade eine unmittelbare, vielleicht wird er erst am Abend Eures Lebens antworten, dieser Jesus, der Antwort ist auf alle unsere Fragen, auf alle unsere Hoffnungen, auf alle unsere Wünsche.*

Ich kann heute morgen nicht anders zu Euch reden als wie der hl. Paulus: Auf all die Fragen, auf all die Anrufe, Schreie, Hoffnungen und Nöte, die die Schweizerischen Synoden sozusagen den Bischöfen, den Priestern, den Ordensleuten und den Laien auf den Tisch gelegt haben, gibt es eine einzige Antwort: JESUS. Es ist an Euch und an uns, und es ist an mir, diese Antwort — wie einst Paulus — ohne Ungeduld und ohne Bitterkeit zu geben. Ungeduld und Bitterkeit, sie wären geboren aus unserem Versagen oder aus scheinbaren Missverständnissen. Wir sagen es ruhig, überzeugt und heiter, denn wir glauben daran, selbst wenn Gott auch uns gegenüber geheimnisvoll ist und uns manchmal in der Unsicherheit lässt. Jenseits

der Sicherheit steht die Gewissheit, geliebt zu sein.

Vergessen wir es in diesen Tagen der Synode also nie, vergesst es nie, dass die Antwort auf all unsere Fragen in Gott ist; sie ist Gott selbst, der unnennbare und doch ganz nahe, dieser Gott, der Mensch geworden ist, der uns alle getragen, uns alle erlöst, uns alle geliebt hat.

Bedenken wir in Geduld, dass die Antwort nicht eine unmittelbare sein kann. Bevor wir Ihn verstehen, bevor wir Ihn sehen, verlangt Gott, dass wir ihn lieben, ihn selbst, persönlich, und dass wir

ihn lieben in all denen, die uns begegnen, wer immer sie auch seien, ohne «Ansehen der Person», wie das Evangelium sagt.

Jeder Mensch ist von Gott geliebt, jeder ist also mein Bruder; ich muss also auch meinerseits alle Menschen auf meinem Weg lieben lernen, ich muss ihnen sagen, dass der Herr Jesus die einzige und letzte Antwort ist; ich muss es ihnen nicht nur sagen, sondern daraus leben, so dass sie, wenn sie mir begegnen, mich vergessen und auch in mir ihn, Jesus Christus entdecken. Amen.

† Pierre Mamie, Bischof

Diskussion um die Schwangerschaftsunterbrechung – Klärung einiger Begriffe

Seitdem das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 10. Juli 1973 die drei Entwürfe der Expertenkommission den Kantonsregierungen, den politischen Parteien und den interessierten Organisationen zur Vernehmlassung zugestellt hat, ist die Diskussion um die Schwangerschaftsunterbrechung in ein neues Stadium getreten. Man weiss um die konkreten Vorschläge der Expertenkommission. Sie unterbreitete dem zuständigen Departement drei Lösungen: die *Indikationenlösung* ohne soziale Indikation, die Indikationenlösung mit sozialer Indikation und die *Fristenlösung*. Man weiss auch, dass sich das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement von den drei Vorschlägen — unter Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Bundesrat — die Indikationenlösung ohne soziale Indikation zu eigen gemacht und seinen Standpunkt in der Einladung zur Vernehmlassung auch ausführlich begründet hat. Die Vernehmlassung läuft bis zum 31. Oktober 1973. Dann wird der Bundesrat seine Botschaft an das Parlament vorbereiten. Das Parlament wird seine eigenen Kommissionen bestellen. Wenn die beiden Kammern eine neue Gesetzesvorlage verabschieden, kann das Referendum ergriffen werden. Kommt dieses zustande, so wird das neue Gesetz, vermutlich zusammen mit der Volksinitiative für eine straflose Schwangerschaftsunterbrechung, der Volksabstimmung unterbreitet. Ohne das Referendum kommt nur die Initiative zur Volksabstimmung. Auf jeden Fall ist damit zu rechnen, dass in den nächsten Monaten und vielleicht Jahren die Diskussion um die Schwangerschaftsunterbrechung nicht nachlassen wird. Deshalb sollen hier einige *Begriffe*, mit denen man immer wieder operiert, etwas näher

erklärt werden, ohne zu den einzelnen Lösungsvorschlägen Stellung zu nehmen¹.

Schwangerschaftsunterbrechung — Schwangerschaftsabbruch?

Meistens wird in der Diskussion der Ausdruck *Schwangerschaftsunterbrechung* verwendet. Dieser Terminus war bisher im Schweizerischen Strafbuch (StGB Art. 120) zu finden. Er wurde auch von der Expertenkommission und vom EJPD beibehalten. Eigentlich ist der Ausdruck ungenau. Wo man etwas unterbricht, wird angenommen, dass man es fortsetzen kann oder könnte (Unterbrechung einer Fahrt, einer Arbeit, eines Gesprächs usw.). Wenn die Schwangerschaft unterbrochen wird, kann sie aber nicht fortgesetzt werden. Deshalb wird mehr und mehr der Ausdruck *Schwangerschaftsabbruch* gebraucht. In Deutschland hat er sich bereits stark eingebürgert, und viele verlangen, dass man ihn in der Schweiz ebenfalls auch in den Gesetzestexten verwende. Dieser Terminus ist sicher genauer und gibt den Sachverhalt besser wieder. Aber auch bei ihm konzentriert sich die Aufmerksamkeit vor allem auf die Frau. Die Schwangerschaft ist ein Zustand der Frau. Wenn die Schwangerschaft unterbrochen bzw. abgebrochen wird, ändert sich ihr Zustand. Was aber die Änderung genau beinhaltet, wird mit den beiden Ausdrücken noch nicht klar gesagt. Das gleiche gilt vom Terminus *Abort* (Abortus). Mit dem Ausdruck meint man

¹ Für eine vorläufige Stellungnahme zu verschiedenen Lösungsversuchen darf ich auf meinen Beitrag «Zur strafrechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs» Civitas Nr. 9/10, Mai 1973, S. 604–619, hinweisen.

meistens eine Fehlgeburt (*Spontanabort*). Auch wenn vom Lateinischen her der Ausdruck Abort (*avortement*) oft auch für den Schwangerschaftsabbruch verwendet wird, sollte man ihn in der deutschen Sprache in diesem Sinn nicht verwenden. Beim Schwangerschaftsabbruch geht es um einen *künstlich*, d. h. vorsätzlich und durch menschliche Eingriffe *provozierten* Abort.

Man spricht von *Abtreibung* gewöhnlich nur dann, wenn der Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliches Können vorgenommen wird. In diesem Sinn wird auch nach den bisherigen strafrechtlichen Bestimmungen (StGB Art. 118—119) die Abtreibung unter Strafe gestellt, sei es, dass die Schwangere selber abtreibt, sei es, dass die Abtreibung durch Drittpersonen erfolgt. Von *passiver* Abtreibung spricht man bei der Frau, welche die Abtreibung geschehen lässt, beim Täter spricht man von *aktiver* Abtreibung.

In der *Umgangssprache* wird zwischen Schwangerschaftsabbruch und Abtreibung oft nicht unterschieden. Dies ist auch einigermaßen begreiflich, weil der *Endeffekt* in allen Fällen derselbe ist. Allerdings ist bei einer Abtreibung die Gefahr für die Gesundheit der Mutter bedeutend grösser. Der Genauigkeit halber sollte man in deutscher Sprache zwischen Abtreibung und Schwangerschaftsabbruch unterscheiden. Auch jene, die sich für eine straflose Schwangerschaftsunterbrechung einsetzen, befürworten damit noch nicht die Strafflosigkeit jeder Abtreibung.

Beim Schwangerschaftsabbruch und bei der Abtreibung wird zunächst nicht unterschieden, in welchem Stadium sich das Kind im Mutterschoss befindet. Bis zum dritten Monat spricht man vom *Embryo*, nachher vom *Foetus*. Manche wehren sich dagegen, im Mutterschoss bereits von einem *Kind* zu sprechen, mit der Begründung, das Kind sei erst mit der Geburt da. Deshalb ziehen sie es vor, von der *Frucht*, vom «*nasciturus*» oder vom *werdenden Leben* oder vom werdenden Kind zu reden. Damit wollen sie den Unterschied zwischen dem Kind im Mutterschoss und dem bereits geborenen Kind unterstreichen. Dabei spielt die Frage eine Rolle, von welchem Zeitpunkt an man die Frucht im Mutterschoss als einen Menschen betrachten kann. Die *Simultanbeseelungstheorie* nimmt an, dass mit der Befruchtung der Eizelle oder spätestens mit ihrer Einnistung (*Innidation*) diese auch von der geistigen Seele beseelt ist, also seinsmässig ein Mensch im Mutterschoss vorhanden ist. Die *Sukzessivbeseelungstheorie* vertritt die Ansicht, dass die Seele, durch die das neu empfangene Lebewesen zu einem Menschen wird, erst später «hinzukommt». Meistens wird die Bildung des Grosshirns als ein möglicher

Zeitpunkt angegeben, was zwischen dem 16. und 40. Tag nach der Empfängnis geschieht.

In der Diskussion um den Beginn des menschlichen Lebens werden noch andere Ausdrücke verwendet. Naturwissenschaftlich ist unbestritten, dass es sich von Anfang an, von der Empfängnis an, um ein *Lebewesen* handelt. Es ist auch unbestritten, dass sich dieses Leben zu einem *Menschen* entwickeln wird, wenn kein Spontanabort und kein Schwangerschaftsabbruch erfolgt. Deshalb ist man meistens bereit, schon von Anfang an von *menschlichem* Leben zu sprechen, wenigstens in einem weiten Sinn des Wortes. Da jedoch zum vollen menschlichen Leben die *Individualität* und die *Personalität* gehören, wird der Unterschied zwischen den einzelnen Stadien beachtet. In letzter Zeit hat man in der Diskussion um das werdende Leben noch den Begriff der *Humanisierung* eingeführt. Man will zwischen einem *menschlichen* und *humanisierten* Leben unterscheiden. Wie problematisch diese Unterscheidung ist, geht aus dem Begriff selbst hervor, vor allem, wenn man die Anwendung dieser Unterscheidung auf den bereits geborenen Menschen beachtet.

Je nachdem, wie man das menschliche Leben im Mutterschoss ansieht, wird auch der Schwangerschaftsabbruch verschieden benannt. Man spricht von der *Zerstörung* oder *Vernichtung* des menschlichen Lebens. Von einer *Kindestötung* wird man dann reden können, wenn der Embryo und der Foetus bereits als Kind bezeichnet werden. Das Strafgesetzbuch spricht von der Kindestötung erst dann, wenn das Kind während der Geburt oder solange die Mutter unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht, getötet wird (StGB Art. 116). Um von *Mord* sprechen zu können, wird neben der Qualifikation des Ungeborenen als Mensch noch eine besonders gefährliche Gesinnung verlangt, welche der Täter durch die Umstände oder die Überlegung offenbart (StGB Art. 112).

Ethischer, rechtlicher, strafrechtlicher, sozialer und politischer Gesichtspunkt

Der Schwangerschaftsabbruch kann unter verschiedenen Gesichtspunkten beurteilt werden. Bei der *ethischen* Beurteilung wird die Tat bzw. die Entscheidung zur Tat an ethischen Normen gemessen. Da das menschliche Leben ein sehr hohes, in gewissen Sinn ein grundlegendes Gut und damit auch ein sehr hoher ethischer Wert ist, kann die bewusste und freiwillige Zerstörung des menschlichen Lebens nie als eine ethisch indifferente Tat bewertet werden. Ethische Normen lassen sich aus dem grundlegenden Naturrecht auf Leben, das der Mensch als

Person hat, wie auch unter dem sozialen Aspekt formulieren. Vom christlichen Glauben her (moral-theologisch) erhält die sittliche Bewertung ihre besondere Begründung und Verbindlichkeit.

Unter dem *rechtlichen* Gesichtspunkt wird das menschliche Leben als ein Rechtsgut betrachtet, das durch staatsrechtliche Bestimmungen zu schützen ist. Der ethische und der rechtliche Gesichtspunkt fallen nicht zusammen. Doch muss als Grundlage für die rechtliche Regelung die ethische Ordnung gelten.

Die *strafrechtliche* Regelung des Schwangerschaftsabbruchs besagt, dass die Tat durch strafgesetzliche Bestimmungen unter Strafe gestellt wird. Nicht alles, was ethisch schlecht ist, kann durch Rechtsvorschriften unter Strafe gestellt werden. Die strafrechtliche Regelung bezieht sich nur auf äussere Akte, die ethische Beurteilung auf alle menschlichen Akte, primär auf die klar erkannten und überlegten freien Willensentschlüsse. Die strafrechtliche Regelung betrifft meistens nur jene gemeinschaftsstörenden äusseren Vergehen, die sich zum Schaden Dritter auswirken. Bei der ethischen Beurteilung geht es um die sittliche Qualität der Handlung als solche.

Obwohl der ethische und der strafrechtliche Gesichtspunkt nicht identisch sind, besteht zwischen den beiden ein sehr *enger Zusammenhang*. In der Öffentlichkeit und im Bewusstsein weiter Volksschichten wird immer wieder die Meinung vertreten: strafrechtlich verboten, also auch sittlich schlecht; vom Gesetz her *straflos* = also auch *sittlich erlaubt*. Weil das staatliche Strafrecht — vor allem in einer pluralistischen Gesellschaft — nie alle sittlich schlechten Handlungen verbietet und auch nicht verbieten kann, ist diese Schlussfolgerung *falsch*. Doch bleibt das Missverständnis naheliegend. Gerade im Zusammenhang der strafrechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs ist es deshalb dringend notwendig, immer wieder auf den *grundlegenden Unterschied* zwischen Strafflosigkeit durch staatliche Gesetze und sittliche Erlaubtheit hinzuweisen. *Was vom staatlichen Gesetz als straflos erklärt wird, ist damit noch nicht sittlich erlaubt.*

Beim *sozialen* Gesichtspunkt des Schwangerschaftsabbruchs geht es um all jene Massnahmen, die präventiv, prophylaktisch, als flankierende (begleitende) Massnahmen und als Hilfsmassnahmen von der Gesellschaft (Staat, Kirche, Organisationen) zu treffen sind, um das Leben des Ungeborenen und die Frau zu schützen und ihnen zu helfen. Dabei geht es nicht nur um organisatorische und finanzielle Belange, sondern auch um Erziehung, besonders um die Sexualerziehung, um Beratung, Gewissensbildung,

Information, Beeinflussung der öffentlichen Meinung u. a. m. In dieser Mitverantwortung sind alle engagiert.

Die Diskussion um die Schwangerschaftsunterbrechung hat schliesslich noch einen *politischen* Aspekt. Nachdem es in der heutigen pluralen Gesellschaft keine einheitliche sittliche Anschauungen gibt, muss sich der Gesetzgeber überlegen, welche strafrechtliche Regelung sinnvoll, wirksam und staatspolitisch möglich ist, um den maximalen Schutz des menschlichen Lebens und die bestmögliche Hilfe an die Betroffenen zu sichern und die noch grösseren Schäden in der Gesellschaft zu verhindern. Die Entscheidungen darüber fallen in die Kompetenz der politischen Instanzen, müssen aber stets vom ethischen Hintergrund her beurteilt werden. Da in einem demokratischen Staat politisch alle mitverantwortlich sind und so oder anders mitzuentcheiden haben, sind alle zur Mitwirkung aufgerufen. Die politische Entscheidung muss immer in grösseren Zusammenhängen der Massnahmen zum Schutz des menschlichen Lebens überhaupt gesehen werden. Gesetzliche Bestimmungen sind aber nur glaubwürdig, wenn sie von der allgemeinen Überzeugung getragen werden, dass das menschliche Leben geschützt werden muss. Der besondere Auftrag der Christen besteht darin, zusammen mit den anderen mitzuhelfen, dass Wert und Würde, aber auch Bedrohtheit und Schutznotwendigkeit des menschlichen Lebens eingesehen und die Überzeugung, «du sollst nicht töten», gewissensmässig vertieft und gelebt wird.

Strafrechtliche Regelungen

Für die strafrechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs bieten sich verschiedene Möglichkeiten. Eine erste wäre, *jeden Schwangerschaftsabbruch unter Strafe zu stellen*, ihn strafrechtlich zu verfolgen und die Täter zu bestrafen. Eine Möglichkeit zum Freispruch gäbe es nur auf Grund des Notstandes (StGB Art. 34).

Das andere Extrem wäre die völlige *Straflosigkeit* des Schwangerschaftsabbruchs, wie sie die Volksinitiative vom 1. Dezember 1971 fordert: «Wegen Schwangerschaftsunterbrechung darf keine Strafe gefällt werden.» Bei dieser Regelung käme es darauf an, den Schwangerschaftsabbruch der Abtreibung gegenüber genau abzugrenzen, um nicht auch jedwelche Abtreibung als straflos zu erklären.

Andere Lösungsvorschläge gehen irgendwie den mittleren Weg. Die *Fristenlösung* verlangt die Straflosigkeit bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (Frist) der Schwangerschaft. Der Entwurf der Expertenkommission, der auch eine Fristenlösung enthält, lautet: «Die Unter-

brechung der Schwangerschaft ist straflos, wenn sie mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren zu dem Eingriff innert zwölf Wochen nach Beginn der letzten Periode durch einen von der kantonalen Sanitätsbehörde ermächtigten patentierten Arzt ausgeführt wird.» Der Vorschlag enthält weitere zusätzliche Bestimmungen über Beratungsstellen, über formelle Voraussetzungen und über den Tarif des Arztes. Die Abtreibung wird auch nach diesem Vorschlag unter Strafe gestellt.

Die *Indikationenlösung* geht von der grundsätzlichen Strafbarkeit der Schwangerschaftsunterbrechung aus und sieht die Straflosigkeit nur für genau bestimmte und umgrenzte Fälle (Indikationen) vor. Der Entwurf der Kommission, den sich auch das EJPD in seiner Einladung zur Vernehmlassung zu eigen macht, sieht drei Indikationen vor. Die erste ist die *medizinische* Indikation. Der Gesetzesentwurf lautet: «Die Unterbrechung der Schwangerschaft ist straflos, wenn sie mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren durch einen diplomierten, in der Schweiz zur Ausübung des Berufes zugelassenen Arzt nach Einholung eines zustimmenden ärztlichen Gutachtens ausgeführt wird, um eine ernste, nicht anders abwendbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren abzuwenden. Die Gefahr für die Gesundheit ist ernst, wenn die Austragung der Schwangerschaft oder die infolge der Geburt des Kindes zu erwartenden Lebensverhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer schweren und langdauernden körperlichen oder geistigen Krankheit der Schwangeren führen würden.» Im Unterschied zur bisherigen strafrechtlichen Regelung (StGB Art. 120) ist im neuen Entwurf von einer «*ernsten*» nicht anders abwendbaren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren die Rede. Die bisherige Bestimmung spricht von «einer nicht anders abwendbaren Lebensgefahr oder *grossen* Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren». Neu ist im Entwurf die Umschreibung des Begriffes «*ernste Gefahr für die Gesundheit*». Dabei ist zu beachten, dass hier von einer «*schweren und langdauernden körperlichen oder geistigen Krankheit* die Rede ist». Der Begriff der geistigen Krankheit ist neu eingeführt worden. Daraus wird ersichtlich, dass es sich bei der medizinischen Indikation nicht nur um die Gefährdung des Lebens der Schwangeren handelt (*streng medizinische*, auch *vitale* oder *letale* [lebensgefährliche] Indikation genannt), sondern um jede «*schwere und langdauernde körperliche oder geistige Krankheit*». Weiter ist zu beachten, dass auch «*die infolge der Geburt des Kindes zu er-*

wartenden Lebensverhältnisse», die zu einer schweren und langdauernden körperlichen oder geistigen Krankheit führen, in die medizinische Indikation einbezogen werden. Damit wird die streng medizinische Indikation zu *sozial-medizinischer* Indikation erweitert. Schliesslich sagt die Gesetzesvorlage, dass die Gefahr «*mit grosser Wahrscheinlichkeit*» vorzusehen ist. Eine Diagnose kann zwar immer nur mehr oder weniger sicher sein, die Aussichten sind immer mehr oder weniger wahrscheinlich. Der Begriff «*mit grosser Wahrscheinlichkeit*» lässt also eine gewisse Interpretationsbreite zu.

Die zweite Indikation, die der Entwurf der Expertenkommission enthält, bezieht sich auf die aufgezwungene Schwangerschaft, auch *ethische* oder *juristische* Indikation genannt. Der Text lautet: «Die Unterbrechung der Schwangerschaft ist straflos, wenn sie mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren durch einen diplomierten, in der Schweiz zur Ausübung des Berufes zugelassenen Arzt vorgenommen wird, sofern hinreichend glaubhaft ist, dass die Schwangerschaft Folge einer strafbaren Handlung im Sinne von Artikel 187, 189 Absatz 1, 190 Absatz 1 oder 191 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist.» Die Fälle, auf die sich die zitierten Artikel beziehen, sind ausserehelicher Beischlaf, der mit Gewalt oder durch schwere Drohung erzwungen wird; der aussereheliche Beischlaf mit einer blödsinnigen oder geisteskranken oder bewusstlosen oder zum Widerstand unfähigen Frau, in Kenntnis ihres Zustandes; der aussereheliche Beischlaf mit einer schwachsinnigen Frau oder mit einer Frau, deren geistige Gesundheit wesentlich beeinträchtigt ist, in Kenntnis ihres Zustandes; schliesslich der aussereheliche Beischlaf mit einem Kind unter 16 Jahren. (NB: Nach dem Sprachgebrauch des StGB wird jede weibliche Person, die das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, als Frau bezeichnet [Art. 110], vorher als Kind.)

Die dritte Indikation sieht die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs wegen Schädigung des Kindes vor, auch *eugenische* Indikation genannt. Im Entwurf der Expertenkommission heisst es: «Die Unterbrechung der Schwangerschaft ist straflos, wenn sie mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren und nach Einholung eines zustimmenden Gutachtens durch einen diplomierten, in der Schweiz zur Ausübung des Berufes zugelassenen Arzt vorgenommen wird, sofern vorzusehen ist, dass das Kind mit hoher Wahrscheinlichkeit geistig oder körperlich dauernd schwer geschädigt sein würde.» Während also die medizinische Indikation die *Schwangere* im Auge hat, bezieht sich die eugenische

Indikation auf das *Kind*. Sie wird deshalb manchmal auch *kindliche* Indikation genannt. Ähnlich wie bei der medizinischen Indikation ist auch hier von dauernder schwerer geistiger oder körperlicher Schädigung die Rede, die mit hoher Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist.

Der Vorschlag der Expertenkommission enthält noch eine Variante der Indikationenlösung mit *sozialer* Indikation, die zu den übrigen Indikationen hinzukommt. Bekanntlich hat das EJPD die soziale Indikation nicht übernommen. Der Gesetzesentwurf mit sozialer Indikation lautet: «Die Unterbrechung der Schwangerschaft ist straflos, wenn sie durch einen diplomierten, in der Schweiz zur Ausübung des Berufes zugelassenen Arzt vorgenommen wird, sofern vorauszusehen ist, dass die Austragung der Schwangerschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer schweren, durch die zur Verfügung stehenden Mittel nicht abwendbaren sozialen Notlage der Schwangeren führen würde und der Eingriff innert zwölf Wochen nach Beginn der letzten Periode erfolgt.» Im Unterschied zu sozial-medizinischer Indikation wird hier die schwere soziale Notlage *allein* als genügender Grund zum legalen Schwangerschaftsabbruch angesehen. Die schwere soziale Notlage muss jedoch im Zusammenhang mit der Austragung der Schwangerschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden können und durch die zur Verfügung stehenden Mittel nicht abwendbar sein. Man sieht, dass die Entscheidung, die durch eine kantonale Sozialkommission zu treffen ist, in mancher Hinsicht eine Ermessensfrage ist. Die soziale Indikation sieht die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs nur innert 12 Wochen nach Beginn der letzten Periode (wie bei der Fristenlösung) vor, während die ersten drei Indikationen eine vom Strafgesetz festgelegte Befristung nicht kennen.

Nachdem die Begriffe der Indikationenlösung näher geklärt und umschrieben wurden, muss noch hinzugefügt werden, dass die im Entwurf vorgeschlagene Fristenlösung, die innert der ersten 12 Wochen die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs vorsieht, für die Zeit nachher noch die medizinische und die eugenische Indikation, nicht aber die ethische und die soziale Indikation enthält. Somit handelt es sich bei der Fristenlösung um eine *Kombination von Fristen- und Indikationenlösung*: innert zwölf Wochen straflos ohne jede Indikation (was nicht heisst ohne jeden Grund, obwohl es keine Instanz gibt, die die Gründe überprüfen kann; die Schwangere und der Arzt allein haben zu entscheiden), nachher medizinische (etwas strenger gefasst als bei der Indikationenlösung) und eugenische Indikation, allerdings mit der Auflage, dass der Schwangerschaftsabbruch durch einen von der kantonalen Sanitätsbehörde ermächtigten Facharzt in einem von ihr zu bezeichnenden *Krankenhaus* ausgeführt wird. Diese Bestimmung wird mit Rück-

sicht auf die Gefährlichkeit der Operation vorgesehen.

Zum Schluss seien noch drei Bemerkungen hinzugefügt: 1. Bei allen zitierten Texten handelt es sich um die *Gesetzesentwürfe der Expertenkommission*. 2. Die Vorschläge der Expertenkommission enthalten noch manche *Einzelbestimmungen*, die hier nicht angeführt wurden. 3. Es handelt sich im Gesetzesentwurf um eine *strafrechtliche* Regelung des Schwangerschaftsabbruchs und nicht um ihre ethische Beurteilung. Wenn also der Schwangerschaftsabbruch als straflos erklärt werden soll, heisst das nur, dass er «legal», d. h. ohne dadurch unter die vom Gesetz vorgesehene Strafe zu fallen, ausgeführt wird. Über die *sittliche Erlaubtheit* wird damit direkt noch nichts ausgesagt. Wegen der ständigen Missverständnisse «straflos — also sittlich erlaubt» muss das immer wieder betont werden. Von der Beurteilung der verschiedenen Lösungsvorschläge zum straflosen Schwangerschaftsabbruch vom ethischen und christlichen Standpunkt aus soll später die Rede sein. *Alois Sustar*

Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz — ein neues Gremium

Am 5. Dezember 1972 stimmte die Schweizer Bischofskonferenz einem Antrag zu, in den Sprachregionen Ordinarienkonferenzen zu errichten. Sie sollen jene Fragen behandeln, die für die entsprechenden Sprachgebiete von Bedeutung sind. An der gleichen Sitzung genehmigte sie das Statut für die deutschschweizerische Ordinarienkonferenz, das heute im amtlichen Teil der Kirchenzeitung veröffentlicht wird.

Entlastung der Bischofskonferenz

Aus den Presseberichten ist bekannt, dass die Aufgaben, Anforderungen und Gesprächsgegenstände der Schweizer Bischofskonferenz in den letzten Jahren immer zahlreicher und schwieriger geworden sind. Verschiedene Gründe sind dafür ausschlaggebend. Die Zeitbedürfnisse rufen nach Neuorientierungen in verschiedenen Sparten der Seelsorge.

Siegel und Wappen des Klosters Muri-Gries

Zur Beilage des Jahresberichtes der Kantonsschule Sarnen 1973

Am 13. Juni 1973 jährte sich zum 70. Male der Todestag von Pater Martin Kiem, des verdienten Geschichtsforschers des Landes Obwalden und der Abtei Muri-Gries. Der Gedenktag ging ohne Feier vorbei, aber Dr. P. Rupert Amschwand widmet P. Martin Kiem seine wissenschaftliche Beilage, die eine sinnvolle Ehrung des bedeutenden Klosterhistorikers wird¹. P. Rupert Amschwand erforscht Siegel und Wappen der Abtei Muri-Gries. Sphragistik und Heraldik haben ursprünglich ganz verschiedene Be-

stimmungen. Während das Sigillum — Verkleinerungsform von Signum (Zeichen) — zur Beglaubigung der Echtheit einer Urkunde diente, entstand das Wappen (Waffen) dem mittelalterlichen Rüstungswesen der Ritter. Es war auf Helm, Fahne und Schild ein farbiges Kennzeichen seines Trägers. Während das Siegel ursprünglich eine Figur als Kennzeichen trägt: die Gestalt eines Abtes mit Regelbuch und Stab, später, als die Äbte Prälaten geworden waren, eine Figur mit Pontifikalien, dann den Klosterpatron (für Muri: St. Martin) — kommt seit dem 15. Jahrhundert die Kombination mit Wappen und Siegelfigur vor. Noch später verdrängt das Wappen auf dem Siegel die Figur vollends. Seit dem 17. Jahrhundert trägt das Siegel das Allianzwappen in verschiedenen Kombinationen (Kloster, Konvent, persönliches Abtswappen, Wappen des Stifterhauses). Da seit 1841 noch die Wappen der Augustinerpropstei zur geschlossenen Pforte in Gries dazu-

kommen, werden die Allianzkompositionen noch reicher.

Auch die Wappen sind zahlreich und haben ihre eigene Entwicklung. Wie das Kloster Muri schon zwei Siegel, eines Abtes und eines des Konventes, hatte, so besitzt es auch mehrere Wappen. Das Wappen der Abtei ist ein sogenanntes sprechendes Wappen: auf rotem Grund eine silberne, schwarzgefügte Mauer mit drei Zinnen. Für den Konvent von Muri kommen zwei verschiedene Wappen vor. Das erste ist das häufiger gebrauchte Schlangenwappen: auf blauem Grund eine pfahlweise gestellte goldene, meistens gekrönte Schlange. Dazu kommt bisweilen noch das Wappen der

¹ *Rupert Amschwand, Siegel und Wappen des Klosters Muri-Gries = Beilage zum 109. Jahresbericht 1972/73 der Kantonsschule. Selbstverlag des Benediktinerkollegiums Sarnen 1973, 48 Seiten, 40 Abbildungen, Fr. 9.50.*

Mehr als früher drängen sich gemeinsame Lösungen von seelsorglichen und kirchlichen Problemen auf gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Ebene auf. Zudem sind die Fragestellungen komplexer geworden. Darum sah sich die Bischofskonferenz gezwungen, ihre Arbeitsweise zu überprüfen und nach Wegen zu suchen, die eine bessere Wahrnehmung ihrer Aufgaben ermöglichen. Die Reorganisation der Bischofskonferenz, wie sie im März 1972 auf Vorschlag der Pastoralplanungskommission beschlossen wurde, brachte vor allem zwei Verbesserungen: einerseits wurde die Zahl der regelmässigen Sitzungen von zwei auf vier pro Jahr erhöht, andererseits teilte man den Gesamtaufgabenbereich der Bischofskonferenz in 19 Ressorts ein, damit die Ressortchefs die einschlägigen Geschäfte für die Konferenz sorgfältig vorbereiten können.

Leider ist die Traktandenliste der Bischofskonferenz trotz dieser Neuerungen immer noch sehr befrachtet. Öfters mussten bisher auch Fragen besprochen werden, die sinnvoller auf sprachregionaler Ebene zu lösen sind. Die Bedürfnisse und Mentalitäten, die pastoralen Strukturen und Methoden sind teilweise in den Sprachgebieten so verschieden, dass bestimmte Regelungen konkreter Fragen besser in den Sprachregionen vorbereitet und beschlossen werden. So ist z. B. das Laienapostolat in der Westschweiz anders strukturiert als in der deutschsprachigen Schweiz. Fragen der Katechese, wie Lehrplan, Lehrbücher, Probleme der Rahmenordnung usw., lassen sich ebenfalls am besten sprachregional behandeln. Dazu kommen Geschäfte, die spezifisch nur ein Sprachgebiet betreffen. Die Gründung von sprachregionalen Ordinarienkonferenzen ermöglicht die Behandlung der je eigenen Probleme und bedeutet eine Entlastung der Schweizer Bischofskonferenz.

Westschweizer Ordinarienkonferenz

Aus dem genannten Bedürfnis heraus ergriffen zuerst die Bischöfe, General- und Bischofsvikare der Westschweiz die Initiative zu sprachregionalen Zusammenkünften. Die Aussprachen finden je nach Bedürfnis sporadisch statt. Die Westschweizer Konferenz hat davon abgesehen, sich ein Statut zu geben.

Deutschschweizer Ordinarienkonferenz

Auf deutschschweizerischer Ebene formierte sich die regionale Ordinarienkonferenz in diesem Jahr. Im Statut werden Zweck und Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Konferenz geregelt.

1. Zweck und Kompetenz

Zweck der Ordinarienkonferenz ist die Besprechung von Fragen und Problemen, die für eine Sprachregion von Bedeutung sind und eine einheitliche Regelung erfordern. Im Kompetenzparagrafen wird festgehalten, dass Beschlüsse für die Diözesen nur Geltung erhalten, wenn die Bischöfe der beteiligten Bistümer ihre Zustimmung dazu geben.

2. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Konferenz sollte ein möglichst effektives Arbeiten ermöglichen. Darum durfte das Gremium nicht zu gross werden. Die Statuten legen eine angemessene Vertretung der deutschsprachigen Gebiete unserer Diözesen fest, nämlich: die Bischöfe von Basel, Chur und St. Gallen, der Abt von Einsiedeln, je ein Bischofsvikar von Basel, Chur und St. Gallen, je ein Generalvikar aus Basel und Chur. Die deutschsprachigen Gebiete der Diözesen Sitten und Freiburg werden durch den General-

vikar von Sitten und den Bischofsvikar von Deutsch-Freiburg vertreten.

Zurzeit setzt sich die deutschschweizerische Ordinarienkonferenz folgendermassen zusammen: Dr. Anton Hänggi, Bischof von Basel; Dr. Johannes Vonderach, Bischof von Chur; Dr. Josephus Hasler, Bischof von St. Gallen; Dr. Georg Holzherr, Abt von Einsiedeln; Dr. Alois Rudolf von Rohr, Generalvikar, Dr. Fritz Dommann, Bischofsvikar, Solothurn; Dr. Hans Henny, Generalvikar für den Kt. Zürich; Dr. Alois Sustar, Bischofsvikar, Chur; Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, St. Gallen; Dr. Joseph Bayard, Generalvikar, Sitten; Joseph Bertschy, Bischofsvikar, Düringen.

Unter dem Stichwort Arbeitsweise wird festgehalten, dass die Geschäfte der Ordinarienkonferenzen an den Ordinariaten und in der Bistumsleitung vorbesprochen werden sollen. Wenn die Geschäfte es erfordern, können auch alle General- und Bischofsvikare zu Sitzungen eingeladen werden.

3. Arbeitsweise

Der *Vorsitz* wird im Turnus von einem Bischof je für ein Jahr geführt. Als erster Präsident wurde Bischof Josephus Hasler gewählt. Der jeweilige Vorsitzende ernannt für die Dauer der Präsidentschaft den Sekretär, der die administrativen Aufgaben erfüllt. Zurzeit amtiert Bischofsvikar Dr. Ivo Fürer als Sekretär. Das Protokoll der Ordinarienkonferenz wird zur Information allen Mitgliedern der Bischofskonferenz zugestellt. Es ist wichtig, dass die Schweizer Bischofskonferenz auch über die Geschäfte und Entschlüsse der sprachregionalen Ordinarienkonferenzen informiert ist.

Bisherige Tätigkeit

Die deutschschweizerische Ordinarienkonferenz tagte bisher dreimal. Am 5.

Edlen von Schönenwerd. Die Herren von Schönenwerd hatten ihre Burg an der Reuss. Die Überlieferung weiss zu berichten, dass die zwei Söhne des Edlen beim Schlitteln verunglückten und die geprüften Eltern ihre Güter dem Kloster Muri geschenkt haben. Neuere archäologische Forschungen haben gezeigt, dass ungefähr einen Kilometer südlich von Werd die Burg dieses Geschlechtes gestanden ist. Das Schönenwerd-Wappen zeigt einen gespaltenen Schild, in der einen Hälfte steht auf Goldgrund ein schreitender Löwe, die andere Hälfte ist schwarz. Im 17. Jahrhundert werden beide Konventswappen auf Wappensteinen, Superlibros und auf dem Konventssiegel nebeneinander gebraucht; im 18. Jahrhundert geniesst das Schönenwerd-Wappen bisweilen den Vorzug vor dem Schlangenwappen. Später kommt aber ausschliesslich wieder das ursprüngliche Bild mit der gekrönten Schlange vor. Seit der Regierung des ersten Fürstabtes Plazidus

Zurlauben (1684–1723) bekommen auch die Wappen der Grundherrschaften und Besitzungen Bedeutung. Schon früher, unter Abt Laurentius von Heidegg (1509–1549), wird auch das Wappen des Stifterhauses, der Habsburgerlöwe, in die Allianz aufgenommen; ja, zu Ehren der Gemahlin von Graf Ratbot von Habsburg, der Gräfin Ita von Lothringen, werden sogar die Lothringer Adler hinzugenommen — auch der österreichische Wappenstein (silberne Balken in Rot) erinnert an die habsburgischen Stifter und Schirmvögte. P. Rupert Amschwand hat seine Forschungen auch auf Oberwappen und Schildhalter ausgedehnt. Die an sich schon kombinationsreiche Wappen- und Siegelgeschichte von Muri erhält nochmals eine Erweiterung, als 1845 durch Schenkung Kaiser Ferdinands des Gütigen noch Wappen und Siegelbilder der Propste und des Konventes von Gries übernommen werden. Schliesslich hat der wappenfreudige Autor auch für das Priorat

in Sarnen (Kollegium, als Konvent der Murerer Benediktiner) ein Wappen gestaltet. Der weissrot geteilte Schild erinnert an das Landeswappen von Obwalden und zugleich an die Wappenfarben von Muri. Auf diesem Schild steht ein schwarzer Eichenstrunk mit zwei Zweigansätzen, an denen je drei grüne Blätter wachsen. Das erinnert an die alte Devise des benediktinischen Ursprungsklosters Monte Cassino: *Succisa virescit* (Der Stamm grünt wieder auf). Die Niederlassung von Sarnen (1841) war ja der erste grüne Zweig an dem gewaltsam abgehaue- nen Stamm (Aargauische Klösteraufhebung 1841). Eine sorgfältig zusammengestellte Quellen- und Bibliographieangabe schliesst den dünnen, mit ungeheurem Fleiss und ebenso viel Liebe gearbeiteten Band. Die Arbeit wird durch 40 Abbildungen bereichert und im wahrsten Sinne illustriert, denn der aufschlussreiche Begleittext ist mit der gleichen historischen Genauigkeit gearbeitet wie das ganze Heft. *Leo Ettlin*

Februar 1973 trat sie in Olten zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Sie befasste sich mit Anträgen der diözesanen Seelsorgeräte von Basel, Chur und St. Gallen bezüglich des Zeitpunktes der Erstbeichte und der Spendung des Firm sakramentes. Die Ergebnisse der Beratung sind in einer Erklärung der Ordinarienkonferenz in der Kirchenzeitung vom 5. April 1973 (Nr. 14) veröffentlicht.

Die zweite Sitzung fand am 17. April 1973 in St. Gallen statt. Neben verschiedenen kleineren Geschäften befasste sich die Ordinarienkonferenz mit der Polarisierung, die in zunehmendem Masse in verschiedenen Publikationen der deutschsprachigen Schweiz festgestellt wird. Sie verabschiedete eine Erklärung zur innerkirchlichen Auseinandersetzung in der deutschsprachigen Schweiz. Diese wurde am 24. Mai 1973 in der Kirchenzeitung (Nr. 21) publiziert.

Am 5. September 1973 fand die dritte Sitzung der Ordinarienkonferenz in Zürich statt. Im Beisein von eingeladenen Experten wurden Struktur und Kompetenz des Radio-Ausschusses für die verkündigenden Sendungen (früher Radio-prediger-Kommission) besprochen, die im Rahmen der Radio- und Fernsehkommission in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle in Zürich bereinigt werden. Ferner befasste sich die Konferenz mit der *Jugendfrage*. Zur Beratung stand die deutsche Version des Textes «Jugend und Kirche», den die Pastoralplanungs-

kommission der Bischofskonferenz ausgearbeitet hatte. Nach eingehender Aussprache erklärte sich die Ordinarienkonferenz mit der Publikation des Textes durch die Pastoralplanungskommission einverstanden. Dieser will Verständnis wecken für Fragen und Forderungen der Jugendlichen und für die Verantwortung der Erwachsenen für die Jugend. Die Konferenz liess sich zugleich über Probleme der Jugendarbeit, wie sie in der deutschsprachigen Schweiz erfahren werden, informieren. Sie will in einer nächsten Konferenz die Thematik nochmals aufgreifen.

Die nächste Sitzung findet am 8. November 1973 statt. Haupttraktandum wird die Information über den Stand der Arbeiten an einem deutschschweizerischen katechetischen Lehrplan sein sowie die Behandlung der damit zusammenhängenden Fragen. Vertreter der Interdiözesanen Katechetischen Kommission sind zu dieser Zusammenkunft eingeladen.

Die bisherigen Erfahrungen in der deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz zeigen, dass die Besprechung vieler Probleme des kirchlichen Lebens im deutschsprachigen Raum der Schweiz notwendig ist. Je länger je mehr verlangen die anstehenden Aufgaben eine sorgfältige und gründliche Abklärung. Es scheint, dass die neugegründete Ordinarienkonferenz dafür ein wirksames Instrument wird. *Fritz Dommann*

Lehrerschaft brauchen, bis diese Ehrfurcht vor dem Tier als Geschöpf Gottes überall auch nur in etwa zum Durchbruch kommt, vor allem auf dem Lande. Nicht umsonst schreibt Julie Schlosser¹: «Es ist ein Irrtum, dass ein naturnahes Leben die Menschen freundlich gegen Tiere machen müsste; Landsleute sehen sie oft nur als Wirtschaftskapital an; solche, die wirtschaftlich nichts wert sind, werden gering geachtet und schonungslos behandelt und verfolgt.» Wer sich auch bei uns aktiv mit Tierschutzfragen befasst, muss leider zugeben, dass dieses Urteil nicht falsch ist.

Möge darum auch der diesjährige Tierschutztag für uns alle Anlass einer Gewissenserforschung werden, ob wir der stummen Kreatur gegenüber die richtige Einstellung haben. Gewiss, ich höre schon die Einwände... dass es doch viel wesentlichere Fragen und Probleme gebe usw. Aber das schliesst nicht aus, dass auch der Tierschutz ein Problem ist, und zwar eines, das leider in seiner ganzen Grösse von wenigen richtig durchschaut wird. Wer der stummen Kreatur gegenüber grob und hart ist und dabei meint, er sei ein guter Christ, der täuscht sich. Denn die Liebe zu den hilflosesten Geschöpfen Gottes — und das sind eben die Tiere, weil sie sich nicht wehren können — war noch immer der beste Beweis dafür, dass wir das Liebesgebot in seiner ganzen Weite erfasst und geübt haben. *Anton Schraner*

Zum Welt-Tierschutztag 1973

Der Nahe und Ferne Osten machten in den letzten Jahren politisch viel von sich reden. Aber auch religiös gehört es heute fast zum guten Ton, sich mit östlichen Religionsfragen zu befassen, etwa mit dem Buddhismus oder doch mit Yoga¹. So mögen denn dieses Jahr 2 Beispiele aus dem Osten uns zum Welt-Tierschutztag nachdenklich stimmen.

Die buddhistischen Mönche, die sich als wirkliche Bettelmönche ihr tägliches Essen noch erbetteln müssen, tragen neben einer Schüssel usw. auch einen Filter bei sich². Mit diesem holen sie die Insekten aus dem Wasser. Warum? Haben sie etwa Ekel vor diesen kleinen Tierlein? Man würde das wohl meinen. In Wirklichkeit aber wollen sie damit verhüten, dass sie ihnen ein Leid zufügen. Etwas Ähnliches machen die Anhänger des indischen Jainismus³, der für vollständige Gewaltlosigkeit eintritt. Ein rechter Jainist trägt immer einen Besen bei sich und fegt beim Gehen den Weg vor sich

sauber, um ja keinen Käfer oder ein anderes kleines Tierlein zu zertreten.

Diese beiden östlichen Beispiele finden ihre Fortsetzung im Leben mancher Heiliger. Der Klostergründer Irlands, Kolumban, der auch auf der Hebrideninsel Jona, westlich von Schottland, ein Kloster gründete, nahm einen kranken und ermüdeten Kranich im Kloster auf und pflegte ihn liebevoll⁴. Dass der hl. Franz von Assisi sogar Würmer vom Wege aufhob, damit sie nicht zertreten würden, ist allgemein bekannt⁵.

All diese Beispiele, die sich vermehren liessen, zeigen, wie offenbar auf diesem Gebiet östliches Denken und christliches Tun sich sehr gut ergänzen. In ihnen kommt ganz treffend die *Idee des Tierschutzes* in seiner ganzen Fülle zum Ausdruck: *Ehrfurcht vor jedem Geschöpfe Gottes, auch wenn es noch so klein ist*. Es wird noch sehr viel Aufklärungsarbeit von unserer Seite und von Seite der

¹ Viele Bücher sind darüber erschienen. Ich erwähne nur die beiden von J.-M. Déchanet: *Yoga für Christen und Mein Yoga* in 10 Lektionen.

² Siehe dazu im «Vaterland» vom 18. November 1972.

³ Hans Schär: *Schweizerischer Militärdienst in christlicher Schau* — sechs Vorträge, 1961, S. 147—148.

⁴ LThK 6. Band, 1961, Sp. 403; und Schlosser: *Das Tier im Machtbereich des Menschen*, 1954, S. 87.

⁵ Celano: *S. Francisci Ass. vita et miracula* I, Nr. 80.

⁶ Loc. cit. S. 63.

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Statut der deutschschweizerischen Ordinarienkongferenz

1 Zweck

Sprachregionale Ordinarienkongferenzen werden einberufen zur Behandlung von Fragen der Sprachregion. Für sprachregionale Probleme soll nach Möglichkeit eine einheitliche Regelung angestrebt werden.

2 Zusammensetzung

2.1 Die deutschschweizerische Ordinarienkongferenz setzt sich zusammen aus den Bischöfen von Basel, Chur und St. Gallen, dem Abt von Einsiedeln, dem Generalvikar von Sitten, dem Bischofsvikar von Deutsch-Freiburg sowie je einem Bischofsvikar von Basel, Chur und St. Gallen und je einem Generalvikar von Basel und Chur.

2.2 Wenn die Geschäfte es erfordern, werden zusätzlich alle General- und Bischofsvikare der deutschsprachigen Schweiz zu Sitzungen eingeladen.

3 Kompetenz

Beschlüsse der Kongferenz treten durch die Zustimmung der zuständigen Bischöfe in Kraft.

4 Vorsitz

Ein Bischof übernimmt im Turnus je für ein Jahr die Leitung der deutschschweizerischen Ordinarienkongferenz. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.

5 Arbeitsweise

5.1 Die Schweizer Bischofskongferenz und die Ordinariate können Geschäfte von sprachregionalem Charakter an die deutschschweizerische Ordinarienkongferenz weisen.

5.2 Es ist angezeigt, dass die Bischöfe die Geschäfte der Ordinarienkongferenz mit den zuständigen Mitarbeitern am Ordinariat vorher besprechen. Insbesondere sollen die Delegierten der Bischöfe von Sitten und Freiburg die Geschäfte vor der Sitzung mit diesen besprechen.

5.3 Nach Möglichkeit sollen vor der Sitzung zu den einzelnen Geschäften schriftliche Unterlagen zugestellt werden.

5.4 Die deutschschweizerische Ordinarienkongferenz tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.

6 Sekretariat

6.1 Der jeweilige Vorsitzende der Ordinarienkongferenz ernennt für die Dauer seiner Präsidialzeit einen Sekretär, der die administrativen Aufgaben erfüllt (Einladung, Vorbereitung der Unterlagen, Protokoll, Korrespondenzen usw.).

6.2 Zur Information wird das Protokoll der deutschschweizerischen Ordinarienkongferenz allen Mitgliedern der Bischofskongferenz zugestellt.

Bistum Basel

200-Jahr-Feier der St.-Ursen-Kathedrale in Solothurn

Als der Bischof von Lausanne, Josef Nikolaus von Montenach, am 26. September 1773 in Solothurn die neue St.-Ursen-Kirche konsekrierte, hatte diese Feier kaum mehr als lokale Bedeutung. Das neu geweihte Gotteshaus war bestimmt, der Stadt Solothurn als Pfarr- und Stiftskirche zu dienen. Fünfundfünfzig Jahre später wurde diese Kirche zur Kathedrale des Bistums Basel erhoben. So liegt es nahe, dass die ganze Diözese an der 200-Jahr-Feier der Weihe Anteil nimmt. Dieses Jubiläum gibt Anlass, sich der Rolle der Bischofskirche für das ganze Bistum bewusst zu werden. Das Zweite Vatikanische Konzil lehrt in der Liturgiekonstitution: «Alle sollen das liturgische Leben des Bistums, in dessen Mittelpunkt der Bischof steht, besonders in der Kathedralkirche aufs höchste wertschätzen» (Nr. 41). Die Kathedrale ist der geistige Mittelpunkt der Diözese. Herzmitte kirchlichen Lebens sind ja Verkündigung des Evangeliums und Feier der Eucharistie. Der Bischof ist der erste Ausspender der Geheimnisse Gottes. In der Kathedrale erscheint wie in einem Kern diese Seite des bischöflichen Dienstes. Die Bischofskirche erweist sich als Stellvertreterin aller Kirchen einer Diözese. An der Eucharistiefeier in der Kathedrale nimmt geistigerweise das ganze Bistum teil; die Gläubigen der Kathedralpfarre beten gemeinsam im Namen des Gottesvolkes der ganzen Diözese.

Im Gedanken an diese innere Verbindung der Bischofskirche mit den übrigen Kirchen des Bistums bitte ich Priester und Laien, geistigerweise an der 200-Jahr-Feier der Weihe teilzunehmen. Wir sehen davon ab, zu diesem Anlass ein besonderes Fest zu veranstalten. Die kirchliche Feier vom Sonntag, den 30. September 1973, mit dem Festgottes-

dienst und der Homilie von Hermann Kardinal Volk, Bischof von Mainz, in der St.-Ursen-Kathedrale steht aber allen Gläubigen des Bistums offen. Es entspricht auch der Bedeutung der Bischofskirche für unser Bistum, dass die Gläubigen in den Pfarreien auf das Jubiläum unserer Kathedrale hingewiesen werden. Aus demselben Grund ist es auch sinnvoll, sie zu einem Besuch der St.-Ursen-Kirche aufzumuntern. Wenn so die innere Verbindung zwischen Bischof und Bistum sich vertieft, erfüllt die Jubiläumsfeier auch am Bistum Basel seine Aufgabe.

Solothurn, den 22. September 1973

† Anton Hänggi
Bischof von Basel

Personalverzeichnis 1974

Um das Personalverzeichnis des Bistums Basel rechtzeitig und möglichst vollständig erstellen zu können, bitten wir die Geistlichen um ihre wertvolle Mithilfe.

1. Die Herren Dekane werden gebeten, die Veränderungen innerhalb ihres Dekanates baldmöglichst der Bischöflichen Kanzlei zu melden.

2. Die Orden und Kongregationen im Bereich des Bistums Basel mögen ihre Personalveränderungen ebenfalls, so bald wie möglich, melden.

3. Die Präsidien der katholischen Verbände und Organisationen oder Geistliche, die als Spezialseelsorger tätig sind, bitten wir, eventuelle Veränderungen uns mitzuteilen.

4. Geistliche, die aus der Pastoration ausscheiden, um weiter zu studieren, bitten wir, uns ihren Studienort und ihre genaue Adresse anzugeben.

5. Geistliche ausserhalb der Diözese und Geistliche im Ruhestand mögen eventuelle Adressänderungen der Kanzlei bekanntgeben.

Wir sind dankbar, wenn uns diese Mitteilungen bis spätestens 20. Oktober 1973 gemacht werden können.

Bischöfliche Kanzlei Solothurn

Bischöfliche Amtshandlungen

Samstag, 5. Mai: Diakonatsweihe von Joao Facchini in Auw;

Sonntag, 6. Mai: Benediktion der renovierten Kirche und Altarweihe in Oberkirch (SO);

Montag, 20. August: Spendung der Priesterweihe in der Abtei Hauterive (FR);

Sonntag, 2. September: Kirch- und Altarweihe in Nenzlingen.

Stellenausschreibungen

Die vakanten Pfarrstellen von *Walchwil* ZG und *Hergiswil* LU werden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Bewerber mögen sich anmelden bis Montag, 8. Oktober 1973, an das Diözesane Personalamt, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn.

Bistum Chur

Ernennungen und Wahlen

P. Marco Baltermi OFMCap., wohnhaft in Tiefencastel, wurde zum Pfarrprovisor für Tinizong und Rona ernannt.

Konrad Burri, bisher Vikar in Goldau, wurde zum Pfarrer von Ingenbohl gewählt. Antritt Ende Oktober.

Achille Nelva übernimmt die Missioni cattolica italiana March/Höfe. Wohnsitz in Pfäffikon (SZ).

Hans Buekers, Vikar in Liebfrauen, übernimmt die Spital- und Heimseelsorge in Winterthur; Wohnung: Unterer Deutweg 89.

Anton Abegg, Pfarrer in Dallenwil, wurde zum Mitglied der diözesanen Liturgiekommission ernannt.

Mutationen

Bruno Menegardi, bisher Italienerseelsorger March/Höfe, jetzt als solcher in Sursee.

Hans Cantoni, Direktor der Pastoralsoziologischen Studienstelle, bisher Weinbergstrasse 34, Zürich, wohnt jetzt Wiedingstrasse 46, Zürich.

Giatgen Cotti, bisher Pfarrer von Tinizong, nun in Sur Pfarresignat.

Bistum St. Gallen

Gräberbesuch an Allerheiligen

In diesem Jahr wird in den Kantonen St. Gallen und Appenzell der 1. November kein staatlicher Feiertag sein. Der Gräberbesuch soll einheitlich auf den Sonntag, den 4. November, verschoben werden. Von einer Vorverschiebung auf den vorhergehenden Sonntag muss unbedingt abgesehen werden.

Ökumenische Arbeitstagung:

Das Filmgespräch in der Jugendarbeit und Erwachsenenbildung

Die CAF — St. Gallen (Christliche Arbeitsgemeinschaft «Film») veranstaltet am 4./5. November 1973 im evang. Kirchgemeindehaus St. Mangen, St. Gal-

len, eine überkonfessionelle Arbeitstagung für alle interessierten Personen in den Kantonen St. Gallen und Appenzell, welche in ihren Kreisen Medienarbeit leisten. Das Kursprogramm umfasst eine Einführung in Modelle des Filmgesprächs, praktische Übungen und einen Visionierungsblock von neu erschienenen Kurzfilmen. Der Kurs steht unter der Leitung von Pfarrer D. Rindlisbacher (Ref. Filmbüro, Bern) und Pater A. Eichenberger (Kath. Filmbüro, Zürich). Die Leitung der Gruppenarbeit übernehmen einige in der Medienarbeit erfahrene Lehrer und Sozialarbeiter von St. Gallen. Auskünfte und Anmeldungen an: CAF, St. Magnihalden 9, 9000 St. Gallen (Tel. 071 - 22 76 29). Das detaillierte Programm wird noch vor den Herbstferien an alle Pfarrämter und an die Lehrerschaft verschickt werden.

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Ernennungen

Bischof Dr. Pierre Mamie ernannt:

Abbé *Pierre Vuichard*, Pfarrer der Dreifaltigkeitskirche in Genf, auch zum Rektor des Stadtteils von Les Pâquis, der zur Pfarrei Notre-Dame gehört. Gemäss einer Vereinbarung zwischen den beiden genannten Pfarreien übernehmen die Seelsorger von Ste-Trinité den ganzen Stadtteil Les Pâquis, dies vorläufig ohne Bereinigung der Pfarreigrenzen.

Abbé *Pierre Farine*, Vikar in Notre-Dame, Genf, wird als Vikar den Seelsorgern von Ste-Trinité zugeteilt. Gleichzeitig wird er mit Seelsorgediensten bei der Genfer JEC und in der Katechese für 15- bis 20jährige beauftragt.

Abbé *Pascal Gobet*, Neupriester, wird Vikar in Genf (Notre-Dame).

Don Paolo Rota, Priester des Bistums Bergamo, ist zum Direktor der katholischen Italienermission von La Chaux-de-Fonds ernannt. Er ersetzt Don Lino Bellotti, der zum Direktor der katholischen Italienermissionen der Schweiz befördert wurde. — Don Rota betreut vorübergehend auch die katholische Gemeinschaft der Italiener im Val-de-Ruz.

Don Valentino Ziliotto ist zum Vikar an der katholischen Italienermission von Freiburg ernannt.

Abbé *Guy Page*, Vikar in Morges, zum Pfarrer von Le Brassus;

Vikar *Winfried Bächler* zum Diözesanpräses der Jungwacht als Nachfolger von Heribert Gruber, der um seine Entlassung nachgesucht hat.

Der Hohe Staatsrat des Kantons Waadt hat Abbé *Jules Badoud*, bisher Pfarrer

von Le Brassus, zum Pfarrer von Echallens ernannt. Gestützt auf diesen Beschluss verleiht ihm Bischof Dr. Pierre Mamie die kanonische Institution.

Zum Fest U. L. F. von Bürgeln vom 7. Oktober 1973

Der Gedenktag der Krönung U. L. Frau von Bürgeln — eines kirchlichen Ereignisses, das vor 50 Jahren stattfand — erlaubt uns, in der Tat dem letzten Hirtenschreiben der Schweizer Bischöfe Folge zu leisten. Dieses Schreiben hat die unabdingbare Rolle Mariens in der Kirche Gottes in Erinnerung gerufen. In der Kirche vereint wollen wir uns an die Fürsprache Mariens wenden. Wir möchten das katholische Volk wieder einladen, sich zusammenzufinden, — um zu Maria, der Mutter Christi und der Kirche, zu beten — um die Eucharistie zu feiern — und das heilige Jahr vorzubereiten.

Mit dem Beistand Mariens werden wir um die Gnade bitten, verfügbar und offen zu sein für die von Papst Paul VI. vorgeschlagenen Ziele: geistige Erneuerung und Versöhnung.

Wir alle haben Gott um Verzeihung zu bitten und Ihm unsere Herzen besser zuzuwenden; uns mit der Kirche und in der Kirche zu versöhnen; uns in brüderlicher Liebe zu vereinen; vor allem uns unter Schweizer Bürgern und Zugewanderten, die wir zusammen im gleichen Lande leben, mehr Liebe entgegenzubringen.

Unser Programm spielt sich in drei Zeitabschnitten ab:

1. Am Samstagabend in Bürgeln ab 20 Uhr: *Vigilgebet*. Denn das Gebet ist die Seele der Erneuerung. Wir werden abwechseln zwischen Stille und Wort, Französisch und Deutsch. Wir bieten Beichtgelegenheit. Um 21 Uhr: hl. Messe; dann persönliches Gebet bis Mitternacht.

2. Sonntag, 7. Oktober: um 10 Uhr *Pontifikalamt* in der St.-Niklaus-Kathedrale; um 14 Uhr in Bürgeln: *Versammlung des Volkes mit dem Herrn Bischof* unter dem Zelt, Rosenkranzprozession, konzelebrierte hl. Messe in französischer, deutscher, italienischer und spanischer Sprache.

All diese Zeitabschnitte stellen mit ihrem je eigenen Charakter eine Einheit dar. Sie ahmen das Handeln Jesu nach, der sich am Abend zum Gebet zurückzog, am Morgen in die Synagoge ging und den Nachmittag mitten unter dem Volke verbrachte.

Diese drei Zeitabschnitte bieten auch allen je nach ihren Lebensbedingungen eine Möglichkeit zur tätigen Teilnahme.

Joseph Gachet, Rektor

Neue Bücher

Kasper, Walter: *Glaube und Geschichte*. Mainz, Matthias-Grünwald-Verlag, 1970, 447 Seiten.

Unter dem Sammeltitle «Glaube und Geschichte» gibt der bekannte Münsteraner Dogmatiker verschiedene Reden, Vorträge und Aufsätze heraus, die zum Teil aus Fachzeitschriften übernommen, zum Teil Erstveröffentlichungen sind. Der Titel «Glaube und Geschichte» ist vom Dogmatiker bewusst gewählt und soll zum Ausdruck bringen, dass der Theologie das Thema Geschichte und Geschichtlichkeit seit der Aufklärung aufgrund der problemgeschichtlichen Situation aufgegeben ist. Heute genüge es nicht mehr, nur die Frage nach dem Wesen und der Natur zu stellen, feststehende Normen, immer gültige Werte oder unaufgebbare Wahrheiten zu tradieren und sie allenfalls noch spekulativ zu interpretieren — innerhalb einer evolutiven und geschichtlichen Welt sei die Geschichte zum umfassendsten Frage- und Verstehenshorizont der Theologie geworden. Die Aufsätze behandeln verschiedene Themen der Theologiegeschichte (Tübinger Schule, Schelling), setzen sich aber ganz besonders mit der heutigen Glaubenssituation und Glaubenserfahrung auseinander und wollen von der Wissenschaft her der Glaubensverkündigung dienen. Durch allethematisch so verschieden gelagerten und ursprünglich für ganz verschiedene Hörer und Leser bestimmten Arbeiten geht die pastorelle Frage: Wie kann heute für den sich geschichtlich verstehenden Menschen christlicher Glaube als sinnvolle Möglichkeit gedacht werden? Es geht um die Befreiung von der Ausflucht in einen ungeschichtlichen Raum nichtwandelbarer Wahrheiten, die dem heutigen Menschen den Zugang eher verbaut als eröffnet. — Glaube und Geschichte ergeben erst die Freiheit und Zukunftsdimension der Hoffnung, aber auch die Erkenntnis, dass Glaube immer eine Provokation bestehender Verhältnisse wird. Das Buch Walter Kaspers scheint mir in der heutigen Situation besonders wertvoll, könnte es doch die beiden Extreme der Beharrung und Überstürzung von verfehltem Festklammern, aber auch von ungenügend motiviertem Über-Bord-Werfen bewahren. *Leo Ettlin*

Leuenberger, Robert: *Der Tod — Schicksal und Aufgabe*. Zürich, Theologischer Verlag, 1971, 150 Seiten.

Herrschendes Weltbild, gesellschaftliche Gegebenheiten und Lebenserwartung geben dem Tod immer wieder einen neuen Stellenwert im Denken der Menschen. Dem Verfasser, der seine Überlegungen im Sommersemester 1970 in einer «Vorlesung für Hörer aller Fakultäten» an der Universität Zürich vorgetragen hat und sie in diesem Bändchen in erweiterter Fassung vorlegt, gelingt es gut, die Todeserfahrung des heutigen Menschen darzustellen. Eher unbefriedigend ist der zweite Teil des Bändchens, «Der Tod in der Erfahrung des Glaubens». Die Erörterungen zum Problem der Auferstehung können nicht meine Zustimmung finden. Man spürt ein Zaudern des Verfassers, ob Jesus wirklich auferstanden ist: «Es ist eine offene Frage, wie und wann es über den Kreuzestod hinaus zu den Berichten von der Auferstehung Jesu gekommen ist... Die Rätsel und Aporien, in welche die Behauptung einer Auferstehung Jesu unvermeidlich zu führen scheinen, sind in jedem Fall gross» (94/95). Die Problemstellung ist nicht neu; sie beschreibt die Position einer bestimmten theologischen

Richtung. Den letzten Teil, «Der Tod als Aufgabe», könnte man eine «Einübung ins Sterben» nennen. Er bietet wertvolle Anregungen. Bemerkenswert ist auch, was der Verfasser zur Grabrede des Pfarrers sagt (134/135). *Jakob Bernet*

Unsere Leser schreiben

Synodenbericht zu Pförtner

Im Bericht über die gesamtschweizerische Synodensitzung (SKZ 37/1973), steht S. 559 der Satz: «... schließlich aber konnten die Bischöfe nicht zugeben, dass es keine objektive sittliche Norm gebe, und Prof. Pförtner wollte seinerseits in diesem Punkt nicht nachgeben.» Statt darüber zu streiten, ob Prof. Pförtner behauptet hat, «dass es keine objektive sittliche Norm gebe», sei der Text zitiert, um den nach der Bischofskonferenz vom 13. März 1973 zwischen Bischof Adam und Prof. Pförtner verhandelt wurde. «... Was die Fragen zu einzelnen Verhaltensformen... angeht, so muss die sittliche Beurteilung jeden Tuns von der objektiv feststellbaren Tat ausgehen. Die Beurteilung darf aber nie ohne Rücksicht auf die konkreten Bedingungen oder Umstände geschehen, die den handelnden Menschen und sein Tun betreffen. Sie muss weiterhin die Motive einbeziehen, die der Mensch seinem Verhalten aus seiner ethischen Gesamtdynamik heraus zugrundelegt. ... Mit dem Gesagten ist die volle Erfüllung des menschlichen Geschlechtslebens skizziert, die objektiv als dessen sittlich normatives Ziel bezeichnet werden kann. Wenn jemand bewusst und freiheitlich von dieser Zielnorm abweicht, obwohl er sie erfüllen könnte, handelt er unsittlich.» Es bleibt nur noch hinzuzufügen, dass Prof. Pförtner zu diesem Text «ausdrückliche Zustimmung» gegeben hat, dass der Text aber das einvernehmliche Ergebnis der Gespräche jener Kommission von Theologen war, die, von der Bischofskonferenz ernannt, unter dem Vorsitz von Bischof Adam gearbeitet hatte. *Alois Müller*

Kurse und Tagungen

Paulus-Akademie, Zürich

Tagung des Daseinsanalytischen Instituts für Psychotherapie und Psychosomatik, Zürich. Donnerstag/Freitag/Samstag, 4./5./6. Oktober 1973, in der Paulus-Akademie sowie im Kino Studio 4, Pelikan-/Nüscherstrasse und im evangelisch-reformierten Kirchgemeindehaus, Witikonstrasse 288. Thema: Daseinsanalyse II. Das Gesicht der Psychiatrie in der Öffentlichkeit. Referenten: Dr. med. Alois Hicklin, Erlenbach, Dr. med. Hanspeter Padrutt, Zürich, Prof. Dr. med. Christian Scharfetter, Burgölzli, Zürich. Tagungsleitung: Prof. Dr. Margrit Erni, Zürich. Tagung für Ärzte, Psychologen, Philosophen, Theologen, Pädagogen und Studenten. Anmeldung und Auskünfte: Sekretariat der Paulus-Akademie, Carl-Spitteler-Strasse 38, 8053 Zürich (Tel. 01 - 53 34 00).

Grundkurs für Sakristane

Der schweizerische Sakristanenverband führt vom 18. März bis 6. April 1973 einen Grundkurs für neue Sakristane durch, worin

Sakristanenwärter in alle Grundbegriffe eingeführt werden, die praktisch und theoretisch als Voraussetzung für diesen Dienst gelten. Abgeschlossen wird dieser Kurs durch ein Examen und durch Überreichung des Fähigkeitsausweises. Die kirchliche Aussendung besorgt der Bischof von St. Gallen. Nähere Auskunft und genaues Programm bei Z. P. Hans Meier, Bergstrasse 233, 5452 Oberrohrdorf, oder durch Haus Montana, 9107 Schwägalp, Tel. 071 - 58 15 48, wo auch der Kurs durchgeführt wird.

Mitarbeiter dieser Nummer

Dr. Fritz Dommann, Bischofsvikar, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn

Dr. P. Leo Ettlin, Prof., Kollegium, 6060 Sarnen

Pierre Mamie, Bischof, 1700 Freiburg

Prof. Dr. Alois Müller, Route Henri Dunant 11, 1700 Freiburg

Anton Schraner, Pfarrer, 7431 Andeer

Dr. Alois Sustar, Professor, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur

Dr. Hans-Jörg Urban, Ökumenische Zentrale, Bockenheimer Landstr. 108, 6 Frankfurt a. M., 1

«Schweizerische Kirchenzeitung»

Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:

Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern
Telefon 041 - 22 78 20 (abwesend).

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Tel. 081 - 22 23 12

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon 071 - 22 20 96.

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Abonnementspreise:

Schweiz:
jährlich Fr. 45.—, halbjährlich Fr. 24.—.

Ausland:
jährlich Fr. 53.—, halbjährlich Fr. 28.—.
Einzelnummer Fr. 1.30.

Eigentümer und Verlag:

Grafische Anstalt und Verlag Raebler AG, Frankenstrasse 7—9, 6002 Luzern,
Telefon 041 - 22 74 22 / 3 / 4,
Postkonto 60 - 162 01.

Bitte zu beachten:

Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Raebler AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7—9, 6002 Luzern, Telefon 041 - 22 74 22.

Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon 041 - 22 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12 Uhr.

Für Inserate: Orell Füssli Werbe AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Telefon 041 - 24 22 77.

Schluss der Inseratenannahme: Montag 12 Uhr.

Reisen ins Heilige Land 1974

Finden Sie in Ihrer Pfarrei 20 Personen für die Teilnahme an einer Heiligland-Reise? Doch sicher, denn nur so wenige braucht es bei uns, um die Durchführung (ohne Preiserhöhung) zu garantieren. Der 21. Platz ist gratis (auch der 42.!) und für Sie reserviert. Wenn Sie die Reise absagen müssen, entstehen Ihnen keine Kosten, weder für das von uns gelieferte vierfarbige Programm, noch für Annullationskosten. Und falls Sie unser Pauschalpreis überrascht: es steckt kein «Pferdefuss» dahinter. Dank grossem Umsatz erhalten wir von unserem Agenten in Jerusalem eben besondere Konditionen. Ein weiterer Grund für Sie, bei der Planung einer Heiligland-Reise zumindest eine Offerte von uns einzuholen.

Programm-Vorschlag

(Kann natürlich von Ihnen beliebig abgeändert werden)

1. Tag: Schweiz Israel mit Swissair, Transfer nach Jerusalem, Zimmerbezug und Nachtessen.
2. Tag: Ganzer Tag zu Fuss in Jerusalem: Via Dolorosa, Tempelplatz, Klagemauer, Kedrontal.
3. Tag: Mit Bus nach En Karem, Neustadt, Regierungs- und Universitätsviertel, Museum, Hadassah, Herzl-Berg, Modell Jerusalems aus der Zeit Christi. Nachmittags Fahrt nach Bethlehem, abends Berg Zion, Davidsgrab, Abendmahlssaal.
4. Tag: Vormittags Hl. Grab. Kirche, Königsgräber, nachmittags frei.
5. Tag: Ganztägiger Ausflug in den Süden: Hebron, Arad, Masada, Beersheba.
6. Tag: Ganztägiger Ausflug ans Tote Meer: Bethanien, Qumram, En Feschka (Badegelegenheit), Jericho.
7. Tag: Vormittags mit Bus zum Ölberg und Garten Gethsemane, nachmittags frei.
8. Tag: Fahrt nach Galiläa mit Halt beim Jakobsbrunnen, in Sichem Nablus (Mittagessen), Samaria, Megiddo. Ankunft abends in Tiberias.
9. Tag: Fahrt rund um den See mit Besuch der verschiedenen Heiligtümer, Bootsfahrt auf dem See Genesareth.
10. Tag: Ganztägiger Ausflug nach Nazareth und auf den Berg Tabor (Mittagessen).
11. Tag: Fahrt nach Nathanya mit Halt in Safed, Akko, Haifa, Carmel, Muchraka, Caesarea. Übernachtung am Mittelmeer.
12. Tag: Rückflug mit Swissair oder einer anderen IATA-Gesellschaft.

Pauschalpreis

Wir offerieren obige Reise zum Pauschalpreis von **Fr. 1400.— pro Person**. Mindestbeteiligung 20 Personen.

Unsere Leistungen

Flug Schweiz—Tel Aviv retour, Flughafentaxen, Verpflegung und Versicherung an Bord, 20 kg Freigepäck, Transfer vom und zum Flughafen in Israel, Rundfahrt mit Bus gemäss Programm, Eintritte, Gebühren, Taxifahrt auf Tabor, Bootsfahrt auf dem See Genesareth, Vollpension während der ganzen Reise, Unterkunft in ***-Hotels (Mittelklasse, alle Zimmer mit Dusche/WC), lokale Reiseleitung.

Gegen eine Aufzahlung von Fr. 40.— pro Person kann ein 6stündiger Aufenthalt in ATHEN eingebaut werden (Rundfahrt, Mittagessen, Besuch der Akropolis).

Telefonieren Sie bitte unverbindlich unserem Herrn F. Christ. Er wird Sie gerne beraten.



ORBIS-REISEN

9001 St. Gallen, Bahnhofplatz 1, Tel. 071 - 22 21 33
Reise- und Ferien-genossenschaft der Christl. Sozialbewegung

Suchen Sie Lieder für Kinder und Schüler-Gottesdienste?

Wir haben ca. 70 Lieder gesammelt, die gut und brauchbar für Katechese und Gottesdienste sind.

Texthefte (kartoniert Din A5-Ringhefte) und Notenhefte (Din A4) können bezogen werden.

Auf einem Beiblatt sind Quellenangaben für evtl. Schallplatten usw. aufgeführt.

Lieferbar ab sofort durch: Jugendseelsorge Fricktal, Brodlaube 16, 4310 Rheinfelden.

Einzelpreis für Texthefte: Fr. 2.—

ab 50 Stück Fr. 1.50

Notenheft (bei Mindestbezug von 25 Textheften) Fr. 25.—

Wir suchen auf das Frühjahr 1974 in unser Seelsorge- und Katechetenteam vollamtlichen oder nebenamtlichen

Katecheten oder Katechetin

Der Aufgabenkreis wird nach Absprache vereinbart, umfasst aber vornehmlich Religionsunterricht. Grossen Wert legen wir auf die Fähigkeit zur Zusammenarbeit in einem Team.

Entlöhnung und Sozialleistungen entsprechen den Richtlinien des Stadtverbandes der katholischen Kirchgemeinden Zürichs.

Bewerberinnen oder Bewerber, die über die notwendigen Voraussetzungen verfügen, mögen sich bitte melden beim **Pfarramt St. Konrad, Fellenbergstrasse 231, 8047 Zürich**.

Opferschalen Kelche Tabernakel usw. Kunstemail

Planen Sie einen Um- oder Neubau Ihrer Kapelle? Wir beraten Sie gerne und können auf Ihre Wünsche eingehen.



GEBR. JAKOB + ANTON HUBER
KIRCHENGOLDSCHMIEDE
6030 EBIKON LU
Kaspar-Kopp-Strasse 81 041 - 36 44 00

Das neue lateinische Brevier

in vier Bänden

Kunstleder, steifer Deckel	Fr. 58.— pro Band
Leder, Rotschnitt, biegsam	Fr. 98.— pro Band
Leder, Goldschnitt, biegsam	Fr. 128.— pro Band

bei **Richard Provini**, katholische Buchhandlung, 7000 Chur

Das neue Jugend- und Familienhotel KOLPING in **Einsiedeln** ist auch geplant für

Schul- und Sportwochen

Weekends und Wanderlager. Das Planungsteam sucht Schul- oder Kirchengemeinden als Partner.

Auskunft bei: Karl Rüst, Stockerenweg 16, 3014 Bern, Telefon 031 - 41 03 81

Sie wollen nicht nur Geld verdienen. Sie möchten Ihre Fähigkeiten in den Dienst einer humanitären Aufgabe stellen. Wir können Ihnen eine verantwortungsvolle, selbständige Anstellung als

Pfarrreisekretärin

anbieten. Wir setzen einen Lehr- oder Handelsschulabschluss voraus, Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache, Initiative und Enthusiasmus beim Wiederaufbau einer jungen Pfarrei.

Wir bieten ein angenehmes Arbeitsklima (Teamwork), ein zeitentsprechendes Gehalt und gut ausgebaute Sozialleistungen. Sollten Sie an dieser Stelle Interesse haben, bewerben Sie sich schriftlich mit Foto, Lebenslauf und Angabe der bisherigen Tätigkeit bei J. Probst, Präsident der Kirchgemeinde Christ-König, Biel, Stygacher 3, 2553 Safnern, Telefon 032 - 7 59 08.

Pfarrreisekretär(in)

Ab 15. Oktober wird bei uns eine interessante Stelle frei

Der Aufgabenkreis:

- Sekretariatsarbeiten
- Buchhaltung
- Mitarbeit in der Pfarrei

Vorausgesetzt wird:

- gute Kenntnis der französischen Umgangssprache

Angeboten werden:

- Wohnung
- zeitgemässer Lohn

Anmeldung und Auskunft:

St-Boniface, Seelsorgezentrum für deutschsprechende Katholiken, 14, avenue du Mail, 1205 Genève
Telefon 022 - 21 88 44



BRUNO IMFELD KUNSTSCHMIEDE
6060 SARNEN 041 66 55 01

MODERNE GESTALTUNG UND AUSFÜHRUNG
SAKRALER EINRICHTUNGEN UND GEGENSTÄNDE

Neu! Auf den Spuren des Apostels Paulus

Vorschlag für eine Pfarrei-Gruppenreise als Kreuzfahrt nach Ephesus und Griechenland

Eine interessante und abwechslungsreiche Reise auf den Spuren des Völkerapostels. Eine Reise, die ihren Namen auch wirklich verdient — wie kaum eine andere! Prüfen Sie selber:

1. Tag Schweiz—Ancona, Bahnfahrt 2. Klasse. In Ancona Bezug der Kabinen an Bord des «schwimmenden Hotels».
2. Tag Auf See.
3. Tag Mittags durch den Kanal von Korinth bis Piräus. Von hier Ausflug mit Bus zum Kap Sounion und zurück.
4. Tag Besichtigung von Milet (Apg 20, 18—35) und Ephesus (u. a. Apg 19, 35—40). Gegen Abend Besuch von Patmos, wo Johannes nach der Überlieferung die Apokalypse geschrieben hat.
5. Tag Ganzer Tag Besichtigung von Rhodos sowie Ausflug nach Lindos, wo Paulus auf seiner 3. Missionsreise endgültig Abschied von Hellas nahm.
6. Tag Wieder in Athen. Stadtrundfahrt. Am Abend Zimmerbezug in modernem 1.-Klass-Strandhotel am Golf von Korinth.
- 7.—12. Tag Badeferien Nähe Korinth. Tagesausflug in die Argolis (antikes Korinth, Mykene, Argos, Nauplia, Epidaurus).
13. Tag Rückfahrt mit Bus nach Athen. Weitere Stadtrundfahrt und abends Bezug der Kabinen.
14. Tag Auf See.
15. Tag Ankunft in Ancona, Fahrt mit TEE nach Milano und weiter in 2. Klasse in die Schweiz.

Der Pauschalpreis von Fr. 1450.— enthält wirklich alles, selbst Trinkgelder für Stewards, Führer (deutsch sprechende Archäologen) usw. Vollpension während ganzer Reise, gute Doppelkabinen (ausen). Die Teilnehmer haben — ausser persönlichen Auslagen für Getränke — keine weiteren Kosten!

Sind Sie interessiert, mit ihrer Pfarrei eine solche biblische Ferienreise zu unternehmen? Reisedatum (jeden Samstag ab April bis Oktober) können Sie selber bestimmen für Ihre Gruppe. Sie übernehmen keinerlei Risiko, weder für Prospekt noch für allfällige Annullation bei Nichtzustandekommen Ihrer Gruppe.

Telefonieren Sie uns bitte, unser Herr Christ sendet Ihnen gerne das Detailprogramm dieser faszinierenden Reise.



ORBIS-REISEN

Bahnhofplatz 1, 9001 St. Gallen, Tel. 071 22 21 33

Gruppendynamisches Seminar Las Palmas / Canaria

16. bis 23. März 1974

Trainer: Primarius Dr. med. R. Schindler, Wien; Univ.-Doz. Dr. med. Ed. Frühmann, Salzburg; Dipl.-Psych. W. Zbinden, Zürich

Teilnehmer: Pädagogen, Ärzte, Psychologen, Theologen, max. 36 Teilnehmer

Ziel: Kleingruppenprozesse und ihre Anwendung im fachlichen Tätigkeitsbereich

Kosten: Fr. 995.— (inkl. Flug, Halbpension, Seminargebühr) kleiner Zuschlag für Einzelzimmer

Anmeldeschluss: 31. Dezember 1973

Sekretariat: Frau P. Zbinden, Bergstrasse 12, 8044 Zürich, Telefon 01 - 34 94 13

Das Seminar bildet den ersten Teil einer dreiteiligen Veranstaltung, ist jedoch thematisch in sich geschlossen.

Rhythmische Lieder für Jugendgottesdienste!

Musik und Texte können sicher zur Vertiefung eines Gottesdienstes beitragen. Daher haben Jugendleiter und Musiker eine Auswahl von 50 schon bekannten und neuen Liedern kritisch zusammengestellt. Sie wollen doch sicher Jugendliche in ihrem Wertempfinden fördern.

Texthefte (Din A6 mit Ringrücken, Offset und gedrucktes Titelblatt) und

Notenhefte (Din A4) können bezogen werden.

Zu Einzelheften wird eine Quellenausgabe ausgeliefert, wo Platten und Noten zu einzelnen Liedern bezogen werden können.

Lieferbar ab sofort durch: Jugendseelsorge Fricktal, Brodlaube 16, 4310 Rheinfelden.

Einzelpreis für Texthefte:	Fr. 3.—	
ab 50 Stück	Fr. 2.50	
Notenheft	Fr. 25.—	(bei Mindestbezug von 50 Textheften)

Grundschule für Sakristane

vom 4. bis 23. November 1973 auf Schwägalp.

Auskunft und Prospekt durch:

P. Karl Wiesli, Schulleiter, 9107 Schwägalp, oder Hans Meier, Zentralpräsident, 5452 Oberrohrdorf

Christus-Korpus

Höhe des Kreuzes 170 cm, Korpus 105 cm.

Verlangen Sie bitte Auskunft über Telefon 062 - 71 34 23 von 8—10 Uhr.

**Max Walter, alte Kunst
Mümliswil SO**

Theologische Literatur

für Studium und Praxis

Grosses Lager. Sorgfältiger Kundendienst. Auf Wunsch Einsichtssendungen.



Buchhandlung Dr. Vetter
Schneidergasse 27, 4001 Basel
Telefon 061 - 25 96 28

Der preisgünstigste

Regenmantel

in der bewährten guten Qualität OSA Atmic finden Sie jetzt für nur Fr. 100.— in Dunkelgrau und in allen Grössen bei uns. Priesterhemden Langarm dunkelgrau sind noch in Grössen 36 und 37 erhältlich. Priesterhemden Langarm schwarz sind noch in Grössen 37, 38, 39, 41, 46, 47 und 48 am Lager. Dito weiss in Grössen 37 und 44. Auch einige Collarhemden, Kurzarmhemden grau und schwarz sowie Pullover schwarz mit und ohne Ärmel sind bei den sehr stark reduzierten Preisen zu finden.

Teilen Sie uns Ihre Wünsche mit, wir liefern prompt.

**RICKEN
BACH**

ARS PRO DEO

EINSIEDELN
Klosterplatz
☎ 055-53 27 31

LUZERN
bei der Hofkirche
☎ 041-22 33 18



**LIENERT
KERZEN
EINSIEDELN**

Bereits in 4. Auflage!

Jacques Loew Christusmeditationen

Exerzitien im Vatikan mit Paul VI.
216 Seiten, kart. lam., Fr. 24.30

Dieser Band enthält die Meditationen eines Exerzitienkurses, den der ehemalige Arbeiterpriester Jacques Loew auf Einladung Pauls VI. ihm und seinen engsten Mitarbeitern im Vatikan gehalten hat. Thema: Christus und die Kirche. Übersetzungen in 6 Sprachen. Auflage der französischen Originalausgabe in einem Jahr: 45 000 Exemplare!

Herder